

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 2

Herausgegeben am 14. Februar

1914

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Verschwiegenheitspflicht des Arztes	17	— Der Lohnnachschuß in der Landwirtschaft. — Gelten nach Ablauf eines Tarifs die gesetzlichen Mündigkeitsvorschriften?	24
Versicherungsgesetz für Angekettete. Entscheidungen des Rentenausschusses Berlin zu den §§ 1 und 2 des R. G. f. A.	18	Koalitionsrecht. Zur Rechtsprechung des § 153 der G. D. — Dürfen Zwangsunmündigen durch Ordnungsstrafen die Ausschreibung der bei Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen erzwingen?	27
Arbeiterversicherung. Zum Begriff der Dauerrente. — Unfall beim Fortschaffen eines erkrankten Kindes mit dem Fabrikauto. — Tötung bei verbotswidrigem Verhalten. — Sind die statutarischen Mehrleistungen von der Krankenkasse zu gewähren, wenn die Krankmeldung erst nach dem Austritt aus dem Betriebe erfolgt? — Befreiung von der Krankenversicherungspflicht und Leistungspflicht des Arbeitgebers bei Betriebsunfall	19	Zivilprozeßrecht. Sofortiges Anerkenntnis im Sinne des § 93 Z. P. O. — Eine unpfändbare Lohnsumme unterliegt der Pfändung, sobald sie dem zum Geldempfang berechtigten Prozeßbevollmächtigten gezahlt ist, sie bleibt aber insoweit frei von der Pfändung, als sie zum Unterhalt des Schuldners und seiner Familie für 2 Wochen erforderlich ist	29
Medizin und Arbeiterversicherung. Kann der Augenarzt bei einem Eindringling die „Geböhrnung“ an den Verlust eines Auges „wissenschaftlich“ feststellen?	23	Strafrecht. Schriftform der Rechtsmittel in Strafsachen.	30
Arbeits- und Dienstvertrag. Ist eine Bilanz, die auf Schätzung beruht, gültig? — Darf der Lehrmeister dem Lehrling bezw. dessen Vater die Beiträge für die gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule auferlegen?		Verschiedenes. Gehört die Kontraktbruchstrafe zum steuerpflichtigen Einkommen? — Die Wirtschaftskrisis und das Stellenvermittlungsgesetz	31

Die Verschwiegenheitspflicht des Arztes.

In neuerer Zeit ist des öfteren, insbesondere im Zusammenhang mit unserer sozialen Gesetzgebung, die Frage aufgeworfen worden, ob bezw. unter welchen Umständen ein Arzt berechtigt ist, Dritten über von ihm bei der Krankenbehandlung gemachte Beobachtungen und Wahrnehmungen Mitteilung zu machen. Das Verhältnis zwischen Arzt und seinem Patienten ist ein striktes Vertrauensverhältnis: Gerade in dem unumstößlichen Bewußtsein strengster Verschwiegenheit beruht ja die größte Offenherzigkeit des Kranken, es bietet aber vor allem auch eine Stütze von der erheblichsten Bedeutung bei der Anamnese. Wird doch der Arzt durch die Mitteilungen des Kranken in die Lage versetzt, sich ein zuverlässiges Krankheitsbild zu machen, zum mindesten wird ihm der Weg der Behandlung in gewissem Sinne geebnet.

Diese eminente Bedeutung des unbegrenzten Vertrauens des Kranken zu seinem Arzt hat denn auch in unserer Gesetzgebung seinen Niederschlag gefunden und ist vom Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt und geschützt. Die Bestimmungen sind einmal prozessualer, dann strafrechtlicher Natur.

Die prozessualen Bestimmungen, § 383 Z. P. O., besagen, daß zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind:

„Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschriften geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf die die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht“, und „die Vernehmung ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung deren erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann“

und entsprechend für Sachverständige § 408 Z. P. O.:

„Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens.“

Im § 52 St. P. O. heißt es:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind . . . berechtigt . . . Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist“

und im § 77 St. P. O.:

„Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens.“

Diese Berechtigung zur Zeugnisverweigerung, d. h. Verschwiegenheit, wird durch die folgende straf-

rechtliche Bestimmung zu einer Pflicht gemacht, wodurch gleichzeitig zu der vorhergehenden Bestimmung „oder durch gesetzliche Vorschrift geboten“ eine Kommentierung gegeben wird. Ähnliche gesetzliche „Gebote“ finden sich auch noch anderswo, z. B. G. O. hinsichtlich der Gewerbeinspektoren usw. Der betreffende § 300 des Str. G. B. lautet:

„Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.“

Damit ist auch gleichzeitig der Geltungsbereich erweitert, indem die Verschwiegenheit über den Kreis der Sachverständigen und sonstigen Zeugen als geschütztes Rechtsgut gegenüber der Gesamtheit hingestellt wird.

Hinsichtlich des Schutzbereichs macht das Gesetz die Bestimmung, daß zunächst ein Geheimnis vorliegen muß, oder wie die analogen Bestimmungen der Z. P. O. genauer sagen, Tatsachen, deren Geheimhaltung geboten ist und die kraft Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind. Und zwar gilt als anvertraut nicht nur eine Tatsache, die ausdrücklich unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgeteilt worden ist, sondern jede Tatsache, die jemand aus Anlaß eines auf seiner amtlichen, standesgemäßen oder gewerblichen Tätigkeit beruhenden Vertrauensverhältnisses erfährt. Zu den anvertrauten Tatsachen gehören daher nicht nur die Mitteilungen, die der betreffenden Person gemacht sind, sondern auch sonstige Wahrnehmungen, die diese selbst im Rahmen des Vertrauensverhältnisses gemacht hat. Ebenso fallen unter das Berufsgeheimnis auch eigene Handlungen, Rat schläge und Maßnahmen, die dem Auftraggeber gegenüber, bezw. die von dem Beauftragten ergriffen worden sind. Würden nämlich Tatsachen der letzteren Art offenbart, so würde in der überwiegenden Zahl der Fälle die Geheimhaltung überall preisgegeben werden. Diese weite Auslegung des Begriffs der anvertrauten Tatsachen vertritt auch das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen (vgl. auch *Seufferts Archiv* Bd. 51 Nr. 144, *Gruschot Beiträge* Bd. 38 S. 497).

Die Schweigepflicht erstreckt sich aber auch auf Tatsachen, die schon irgendwelchen dritten Personen bekannt geworden sind. So hat z. B. das Reichsgericht in einer Entscheidung (*Bd. 26 C. St. B.*) in einem Fall, wo die behandelte Person selbst über

gehens enthalten, ohne daß jedoch der Betrug zur Vollendung gekommen wäre und hat sich somit nach §§ 43, 263 Str.G.B. strafbar gemacht. Nach alledem erschien eine sechs wöchige Gefängnisstrafe als angemessene Abmündung."

Das wiederum angerufene Reichsgericht wies die Sache abermals an die Vorinstanz zurück. Die neue Begründung lautete wie folgt:

"Dagegen reicht die Feststellung des Urteils im übrigen nicht aus, um die Verurteilung wegen versuchten Betruges nach §§ 43, 263 Str.G.B. zu rechtfertigen, und insoweit ist die Beschwerde des Verteidigers begründet. Die Strafkammer erblickt den Betrugsversuch lediglich in dem Schreiben des Angeklagten vom 23. September 1909, in dem er dem von der Berufsgenossenschaft beim Schiedsgericht gestellten Antrag auf Aufhebung seiner Unfallrente widerspricht und zur Begründung dieses Widerspruches behauptet, er sei auf dem rechten Auge noch gänzlich blind. Wenn die Strafkammer darin allein die Vorpiegelung einer unwahren Tatsache findet, um in den Prozeßbeteiligten, nämlich der Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgericht, einen Irrtum zu erregen und dies dadurch „zur Weitergewährung der bisherigen Rente zu bestimmen“, so gibt diese Begründung allerdings der Annahme Raum, daß die Strafkammer von der rechtsirrigten Anschauung ausgeht, schon jede einseitige, durch keinerlei die richterliche Ueberzeugung beeinflussende Beweismittel unterstützte unwahre Parteibehauptung sei geeignet, eine solche falsche Vorpiegelung im Sinne von § 263 Str.G.B. darzustellen. Dies steht in Widerspruch zu der in ständiger Rechtsprechung vom Reichsgericht befolgten gegenteiligen Anschauung (vergl. Rechtsprechung Bd. 1 S. 479/480; R.Str.G.B. Bd. 1 S. 227 (228, 229); Bd. 2 S. 91; Bd. 3 S. 169 (171); Bd. 5 S. 321 (322); Bd. 1 S. 479/480; R.Str.G.B. Bd. 1 S. 227 (228, 229); Bd. 16 S. 193 (195); Bd. 20 S. 391 (392); Bd. 32 S. 1 (3)! Bd. 26 S. 28 (30) —, die auch in der Literatur Anerkennung gefunden hat (M i c h e l: „Der strafbare Betrug im Zivilprozeß“ in den strafrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Lilienthal, III. Serie Heft 13 S. 1 ff.). Es kann des näheren auf diese Entscheidungen und ihre Begründung verwiesen werden. Daß das in Betracht kommende Schreiben aber mehr enthielt, als solche einseitige Parteibehauptung, ist nicht festgestellt. Aus der Natur des in Unfallsachen geordneten rechtlichen Verfahrens über Aufhebung oder Herabminderung einer zugebilligten Unfallrente folgt aber, da hier in weit größerem Umfange der Grundsatz der von Amts wegen anzustellenden Wahrheitsforschung gilt, als im bürgerlichen Rechtsstreite, daß das Schiedsgericht niemals auf die bloße Behauptung des Angeklagten hin das Urteil fällen und den Antrag der Berufsgenossenschaft zurückweisen konnte, sondern in die Beweiserhebung eingehen mußte. Ebenso darf es als ausgeschlossen gelten, daß die Berufsgenossenschaft, die eben wegen des Verdachts gegen den Angeklagten, daß er nur simuliere, das Aufhebungsverfahren eingeleitet hatte, auf die bloße Behauptung des Angeklagten hin von dessen Durchführung absehen werde. Zum mindesten hätte diese Annahme und die Voraussetzung für das Vorliegen eines Versuches, daß der Angeklagte selbst mit diesem Erfolg seines Schreibens mindestens gerechnet und geglaubt habe, er werde durch sein Schreiben Schiedsgericht oder Berufsgenossenschaft täuschen, nach Lage der Sache einer näheren Begründung bedürftig.

Auf ein anderes vom Angeklagten betätigtes täuschendes Verhalten, insbesondere auf ein solches, das auf Herbeiführung unrichtiger Beweismittel, etwa eines unrichtigen Gutachtens durch Irreführung des vom Gericht mit der Feststellung des Sachverhalts ernannten ärztlichen Sachverständigen abzielte, ist die Verurteilung nicht gestützt worden. Nach dem Inhalt des Urteils ist dieses jedoch ohne weiteres für ausgeschlossen zu erachten.

Das Urteil mußte deshalb anderweit aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen werden." (4 D. 580. 1913 XI. 1897.)

Nun endlich, nachdem genau zwei Jahre seit Einleitung der Strafverfolgung verstrichen waren, entschied das Königl. Landgericht wie folgt:

"Wie bisher vor der Strafkammer und so auch in der jetzigen Hauptverhandlung hat der Angeklagte in dem eingangs erwähnten Rekursschreiben gegen das Urteil des Schiedsgerichts stetig behauptet, daß er auf dem rechten Auge erblindet sei. In dieser Form und in Ermangelung jeglicher die richterliche Ueberzeugung etwa unterstützender Beweismittel hat das Gericht nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung in dem Rekursschreiben nur eine einseitige unwahre Parteibehauptung erblickt, die als falsche Behauptung im Sinne des § 263 Str.G.B. nicht angefochten werden kann. Da somit die Tatbestandsmerkmale eines versuchten Betruges nicht vorliegen, ist der Angeklagte freizusprechen. Die gerichtlichen Kosten werden auf die Staatskasse übernommen."

B. Menke-Dresden.

Verschiedenes.

Der Eigentumsvorbehalt in den Verträgen der Abzahlungsgeäfte.

Fast ausnahmslos haben die Abzahlungsgeäfte in ihre Verträge die Bestimmung aufgenommen, daß ihnen das Eigentum an den verkauften Sachen bis zur völligen Entrichtung des Kaufpreises verbleibt. Der Verkauf nicht ganz abgezahlter Sachen kann evtl. als Unterschlagung gemäß § 246 Str.G.B. bestraft werden. Urteile dieser Art sind schon unzählige ergangen. In nachstehend geschildertem Falle ist aus besonderen Umständen eine Freisprechung erfolgt. Ein Staatsbeamter war außerstande gewesen, seine Verpflichtungen gegen ein Abzahlungsgeäfte zu erfüllen. Wegen ihn erhobene Zivilklage auf Zahlung hatte nicht zur Befriedigung der Gläubigerin geführt. Nach längerer Zeit verkaufte er einen Teil der aus dem Abzahlungsgeäfte entnommenen Sachen aus familiären Gründen. Das von dem Abzahlungsgeäfte veranlaßte Strafverfahren führte zur Freisprechung. Dem Angeklagten wurde der gute Glaube zugestanden, daß er freies Verfügungsrecht über die Sachen habe. In dem früheren Zivilprozeß hatte nämlich die Abzahlungsgeäfte nur auf Zahlung der rückständigen Summe, nicht aber auch auf eventl. Rückgabe der Sachen geklagt. Der Anwalt des Angeklagten folgerte daraus, daß damit die Firma auf die Rückgabe der Sachen verzichtet habe, der Angeklagte wenigstens dieses Glaubens hätte sein können. Da der Verkauf der Sachen auch nicht aus Not erfolgt sei, sondern nur mit Rücksicht darauf, daß der alleinstehende Kläger nicht mehr Verwendung für die Sachen gehabt habe, fehle die Absicht, sich durch rechtswidrige Zueignung der Sachen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die Freisprechung erfolgte aus diesen Gründen.

Das Urteil ist sicherlich bemerkenswert. Hätte der Angeklagte in ärmlichen Verhältnissen gelebt, so würde, dieser Darstellung nach zu urteilen, er der Verurteilung wohl kaum entgangen sein. Immerhin ist dieses Urteil doch nur eine Ausnahme. Es fehlt vielfach in den Kreisen, die mit Abzahlungsgeäften zu tun haben, das Verständnis für die Folgen, die ein Verkauf der Sachen mit sich ziehen kann. Sie auf diese Folgen aufmerksam zu machen, ist der Zweck dieser Zeilen. Es ist dringend zu raten, sich von Abzahlungsgeäften überhaupt fernzuhalten und sich lieber mit weniger oder den alten Sachen, so notwendig neue auch wären, zu behelfen. Die bei Abzahlungsgeäften gekauften Sachen stehen durchweg überaus hoch im Preise. Ihr Wert stellt oft nur einen Bruchteil der gezahlten Summe dar.

C.

Ausfüllen von Vordrucken, der Führung von Listen, Anfertigung kleinerer Schreiben und Aufnahme von Verhandlungen mit dem Publikum beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nach dem B.G. f. A. Die nichtmechanischen Verrichtungen brauchen nicht zu überwiegen. (B. 446.)

Ein Oberschweizer, auch wenn ihm Hilfskräfte unterstellt sind, gehört nicht zu den nach dem B.G. f. A. versicherungspflichtigen Personen. (B. 96.)

Der Umstand, daß ein gegen Akkordlohn tätiger Ziegelmeister einen Teil der Betriebsunkosten zu tragen hat und die Hilfskräfte annimmt und entläßt, steht der Annahme nicht entgegen, daß er nach Lage des Falles als Angestellter und nicht als selbständiger Unternehmer anzusehen ist. (B. 10.)

Bureaulehrlinge, die eine nach § 1 B.G. f. A. an sich versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, sind trotzdem nicht versicherungspflichtig, wenn sie dafür keinen Entgelt, sondern nur ein Taschengeld beziehen. Eine Vergütung ist in solchem Fall im allgemeinen dann als Taschengeld anzusehen, wenn sie nicht mehr beträgt als die Hälfte des Ortslohns junger Leute. (§ 150 R.V.O. B. 213.)

Ein Bureaugehilfe, der mit der Führung der Registratur betraut ist, ist versicherungspflichtig nach dem B.G. f. A., auch wenn er der Zeit nach überwiegend mit Abschreibearbeiten beschäftigt wird. Manqeloder sind auch insoweit dem Jahresarbeitsverdienst zuzurechnen, als sie tatsächlich zur Deckung von Fehlbeiträgen verwendet werden müssen. (B. 528.)

Arbeiterversicherung.

Zum Begriff der Dauerrente.

I.

(Entscheidung des R.V.A. vom 17. September 1913. Ia. 8225/13. 14B.)

Das R.V.A. hat dahin erkannt, daß die Feststellung einer Rente nach dem 31. Dezember 1912 und nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Unfall als Feststellung einer Dauerrente anzusehen ist, wenn die letzte Rentenfestsetzung noch nicht mit Jahresbindung erfolgte. In der Begründung heißt es:

Die Unterlagen, auf Grund deren die Rente gemindert werden sollte, sind dem Berechtigten nach dem 31. Dezember 1912 mitgeteilt worden, also zu einer Zeit, in der die Vorschriften des sechsten Buches (Verfahren) der R.V.O. bereits in Kraft getreten waren. Gemäß Artikel 85, 89 des Einführungsgesetzes zur R.V.O. richtet sich daher das Verfahren im vorliegenden Falle nach den Vorschriften der R.V.O. Nach § 1700 dieses Gesetzes ist der Rekurs aber ausgeschlossen, wenn es sich um vorläufige Renten oder um Neuaufstellung von Dauerrenten wegen Änderung der Verhältnisse handelt. Der zur Entscheidung stehende Rekurs war mithin nur dann zuzulassen, wenn die durch den Endbescheid vom 16. April 1913 vorgenommene Rentenänderung als Feststellung der Dauerrente im Sinne der R.V.O. (§§ 609, 1585 Abs. 2) anzusehen ist. Das hat der erkennende Senat angenommen.

Allerdings muß es zunächst fraglich erscheinen, ob in der unter der Herrschaft der R.V.O. vorgenommenen Änderung einer vor dem 1. Januar 1913 festgestellten Rente überhaupt die Feststellung einer vorläufigen oder einer Dauerrente im Sinne der R.V.O. erblickt werden kann. Denn die vorläufige wie die Dauerrente der R.V.O. sind mit materiell-rechtlichen Wirkungen ausgestattet; die vorläufige insofern, als sie ohne Änderung der Verhältnisse abgeändert und hinsichtlich des Jahresarbeitsverdienstes nachgeprüft werden kann*, die Dauer-

* Diese Schilderung der materiell-rechtlichen Wirkung der vorläufigen Rente bezieht sich nur auf die Umänderung der vorläufigen Rente in die Dauerrente. Nur hierbei ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nicht erforderlich und eine Nachprüfung des J.A.V. möglich.

rente dadurch, daß ihre Neuaufstellung nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre vorgenommen oder beantragt werden darf. Der Artikel 60 des Einführungsgesetzes zur R.V.O. sieht aber die Anwendung der materiell-rechtlichen Vorschriften der R.V.O. auf Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die sich vor dem 1. Januar 1913 ereignet haben, nur unter bestimmten Voraussetzungen für die erste Rentenfeststellung vor. Eine weitere Uebergangsbestimmung (Artikel 100 des Einführungsgesetzes zur R.V.O.) ist nicht erlassen. Es ist indessen davon auszugehen, daß der Artikel 60 des Einführungsgesetzes zur R.V.O., wie die Begründung erkennen läßt, nichts anderes hat vorschreiben wollen als der § 27 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, dessen Bedeutung das R.V.A. insbesondere in der Rekursentscheidung 1897 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1903 Seite 349 ff.) eingehend gewürdigt hat. Der Erweiterte Senat des R.V.A. hat sich in dieser Entscheidung dahin ausgesprochen, daß der § 27 a. a. O. keine erschöpfende und ausschließliche Regelung der zeitlichen Geltung der am 1. Oktober 1900 in Kraft getretenen Unfallversicherungsgesetze enthalte, sich vielmehr auf die Fälle der „eigentlichen Rückwirkung“ beschränke. In gleicher Weise ist also auch der Artikel 60 des Einführungsgesetzes zur R.V.O. nicht erschöpfend. Auch er hat allein die „eigentliche Rückwirkung“ verfügt (zu vergleichen Laß, Unfallversicherung, Anmerkung zu Artikel 60 des Einführungsgesetzes zur R.V.O.), und es muß deshalb wie bei der Gesetzesänderung von 1900 auch jetzt an dem in der erwähnten Rekursentscheidung aufgestellten Satze festgehalten werden, „daß diejenigen den Anspruch selbst betreffenden (materiell-rechtlichen) Bestimmungen, deren Anwendung von besonderem im Laufe des Rentenbezuges eintretenden Tatsachen abhängt, aus dem neuen Recht entnommen werden, wenn diese Tatsachen sich unter der zeitlichen Herrschaft der neuen Vorschriften zutragen“.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die nach dem Inkrafttreten des dritten Buches (Unfallversicherung) der R.V.O. vorgenommene Abänderung einer vor dem 1. Januar 1913 festgestellten Rente. Zur Zeit der letzten Rentenfeststellung waren noch nicht zwei Jahre seit der Rechtskraft der ersten endgültigen Entscheidung verfloßen. Die Rente war also noch nicht mit Jahresbindung festgesetzt, konnte vielmehr zu jeder Zeit abgeändert werden. Andererseits war eine anderweite Berechnung des der Entschädigung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes nicht mehr angängig, und die Abänderung der Rente abhängig von einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse, die für ihre Feststellung maßgebend gewesen waren. Dieser nach dem G.U.V.G. festgestellten Rente fehlen also die materiell-rechtlichen Kennzeichen sowohl der vorläufigen wie der Dauerrente der R.V.O. Sie kann daher weder als die eine noch als die andere angesehen werden. Als sie jetzt unter der Herrschaft der R.V.O. abgeändert wurde, waren zwei Jahre nach dem Unfall vergangen. Spätestens mit dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall ist nach § 1585 Abs. 2 der R.V.O. die Dauerrente festzustellen. Sonach muß in Anwendung des oben anerkannten Grundsatzes in der durch den Endbescheid vom 16. April 1913 abgeänderten Rente eine Dauerrente im Sinne der R.V.O. gesehen werden. Daraus folgt, daß der Rekurs zulässig ist. Mit dieser Auffassung hat sich übrigens der erkennende Senat ganz auf den Boden des Bescheides 2605 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1913 Seite 396) gestellt, den das R.V.A. auf eine Anfrage wegen Anwendung der §§ 60, 809, 1585 der R.V.O. auf Fälle, in denen bereits nach den alten Unfallversicherungsgesetzen Renten festgestellt worden sind, erteilt hat.

II.

(Entscheidung des R.V.A. vom 18. November 1913. Ia 8870/13 12. B.)

In der Frage der etwaigen Zulässigkeit des Rekurses hat das Reichsversicherungsamt sich dem Bescheid 2605, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1913 Seite 396 angeschlossen, der übrigens inzwischen durch mehrere Rekursentscheidungen bestätigt worden ist. Danach ist eine Rente, die bereits nach altem Rechte mit Jahresbindung

Verletzungen zu Dritten gesprochen hat, in der Bestätigung ihrer Mitteilungen auf Befragen dieser Dritten seitens des Arztes eine Verletzung des Berufsgeheimnisses gesehen.

Der Kreis der anvertrauten Tatsachen nach den Bestimmungen der Z.P.O. deckt sich nicht mit dem anvertrauten Privatgeheimnis im Sinne des § 300 St.G.B. Ist die anvertraute Tatsache nicht mehr im strafrechtlichen Sinne geheim, so bleibt allerdings die Offenbarung derselben straflos: die Mitteilung ist aber gleichwohl eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht. Nur, wenn die anvertraute Tatsache derart bekannt geworden ist, daß ein Interesse an der Geheimhaltung ersichtlich nicht mehr besteht, wird man die Schweigepflicht als aufgehoben betrachten können. (So Förster-Kann, „Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich“.)

Ein Geheimnis liegt endlich immer schon dann vor, wenn die betr. Person an der Geheimhaltung der Tatsachen oder Beobachtungen und Erfahrungen ein Interesse hat. (Vgl. Sydow-Busch, „Zivilprozeßordnung“.)

Die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht kann nur von demjenigen erfolgen, der die Tatsachen anvertraut hat, im übrigen entscheidet über die fragliche oder bestrittene Berechtigung zur Zeugnisverweigerung das Prozeßgericht nach Anhörung der Parteien. Gegen dessen Erkenntnis ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben (§ 387 Z.P.O.), doch kann nicht das Gericht die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, soweit eine solche nach den obwaltenden Umständen und gesetzlichen Bestimmungen begründet ist, aussprechen (Entsch. d. Oberlandesgerichts Hamburg vom 20. Dezember 1902, vgl. Recht VII S. 159, auch Recht VII. S. 239). Ähnlich hat das Reichsgericht in einer analogen Sache entschieden, daß ein Beamter auch nach erteilter Genehmigung seiner vorgelegten Dienstbehörde zur Aussage (§ 11 R.B.G.) dennoch nicht von der weiterreichenden privaten Schweigepflicht entbunden ist. (Entsch. d. R.G. v. 7. 2. 1903.)

Als Beispiel einer gesetzlichen Entbindung von der Verschwiegenheit im Rahmen der Bestimmungen des § 383 Z.P.O. kann vielleicht das Viehheuchengeheiß angeführt werden, wo den zugezogenen Veterinärpersonen unter gewissen Voraussetzungen eine Anzeige bei den Behörden zur Pflicht gemacht wird. Diese Ausnahme ist aber im allgemeinen Interesse erlassen. Wo eine gesetzliche Entbindung von der Verschwiegenheit nicht ausgesprochen ist, kann, von einigen Ausnahmen abgesehen — z. B. ansteckende Krankheiten, Mitteilung an die Familienmitglieder usw. —, eine prinzipielle Entbindung von der Geheimhaltung nicht statuiert werden. Die ange deutete Anzeigepflicht besteht im übrigen ja auch in den vorhandenen sanitätspolizeilichen Vorschriften bei einer Reihe ansteckender Krankheiten des Menschen.

Was nun im besonderen die R.B.O. anbelangt, so ist im § 1574 gesagt: „Die Vorschriften der Z.P.O. über die Pflicht, als Zeuge oder Sachverständiger zu erscheinen, sich vernehmen oder vereidigen zu lassen, gelten für das Verfahren vor dem ersuchten Richter entsprechend. Die Aussage darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz eine Schweigepflicht begründet.“

Diese Bestimmung des letzten Satzes bezieht sich aber auf die Vorschriften der R.B.O. selbst und gilt nicht etwa für die Z.P.O. In §§ 141, 142 ist nämlich z. B. gesagt: „Wer unbefugt offenbart, was ihm in amtlicher Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder Angestellten eines Versicherungsträgers, einer

Versicherungsbehörde, Vertreter oder Beisitzer bei einer Versicherungsbehörde über Krankheiten oder Gebrechen Versicherter oder deren Ursachen bekannt geworden ist,“ diese Personen, „besondere Sachverständige“ usw., „wenn sie unbefugt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offenbaren, die ihnen in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden sind“, werden... bestraft, und ähnlich § 882: „Die Mitglieder der Genossenschaftsorgane, die technischen Aufsichts- und die Rechnungsbeamten sowie die besonderen Sachverständigen werden von dem Versicherungsamt ihres Wohnorts eidlich verpflichtet... zu schweigen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten.“ (Vergl. § 880.)

Hierin ist gleichzeitig ein Beispiel einer gesetzlichen Entbindung von der Verschwiegenheit gegeben. Darin aber, daß nach Kennung dieser Befreiung von einer Geheimhaltungsentbindung der Zeugen überhaupt nicht geredet ist, ist zugleich der Beweis erbracht, daß die besondere Stellung der nach der R.B.O. Versicherten diesen den Schutz der Geheimhaltung nicht nehmen soll.

Was im vorgehenden von der Verschwiegenheitspflicht im allgemeinen gesagt worden ist, gilt naturgemäß auch für den besonderen Geltungsbereich der Reichsversicherungsordnung: neben Zeugen sind auch Sachverständige im Prinzip ohne ausdrückliche Entbindung seitens ihres Auftraggebers durch die Verschwiegenheitspflicht gebunden.

Zum Schluß mag noch ein kürzlich ergangener Entscheid des Ministers für Handel und Gewerbe mitgeteilt werden, durch den der Behauptung einer Preisgabepflicht des Berufsgeheimnisses seitens der sachverständigen Zeugen der Boden entzogen wird.

Der Erlaß lautet:

Wenngleich ein Recht, die Landesversicherungsanstalten, die Versicherungsämter oder Gerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen, aus §§ 1571 ff., 1652 und 1665 R.B.O., die die Vorschriften über die eidliche Vernehmung von Sachverständigen und Zeugen im Wege der Rechtshilfe während des erstinstanzlichen Verfahrens enthalten, unmittelbar nicht abgeleitet werden kann, so entspricht ein solches Recht doch dem Grundgedanken des Gesetzes, wie er in der Begründung zu dem dem § 115 R.B.O. entsprechenden § 128 des Entwurfs und in den Kommissionsberichten zum Ausdruck kommt, zumal die Landesversicherungsanstalten nach § 1630 R.B.O. entscheidende Behörden sind.

Es ist daher anzunehmen, daß § 1571 R.B.O. das Recht der Versicherungsträger, eidliche Vernehmungen zu verlangen, nicht auf die Versicherungsträger der Unfallversicherung beschränkt, sondern im Gegenteil lediglich eine Einschränkung des allgemeinen Rechts der Versicherungsträger auf solche Vernehmungen zuungunsten der Versicherungsträger der Unfallversicherung enthält.

Für die Frage, ob das Zeugnis oder Gutachten oder Vereidigung verweigert werden darf, greifen nach Maßgabe der §§ 1574, 1652 R.B.O. die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Platz. (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung XIII Nr. 24 vom 31. Oktober 1913.) F.

Versicherungsgesetz für Angestellte.

Entscheidungen des Rentenausschusses Berlin zu den §§ 1 u. 2 des B.G. f. A.

In der Januarnummer der „Amtlichen Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte“ werden folgende wichtigere Entscheidungen mit ausführlicher Begründung mitgeteilt:

Bureauangestellte, die nicht lediglich mit der Anfertigung von Abschriften, sondern auch mit dem

festgestellt worden ist, als Dauerrente im Sinne der §§ 609, 1585 R.V.O. anzusehen und der Refurs gegen einen Bescheid, durch den eine solche Rente abgeändert wird, nach § 1700 Nr. 8 daselbst unzulässig.

Es kann sich daher im vorliegenden Fall nur um die Frage handeln, ob die Rente, um deren Aenderung es sich jetzt handelt, schon vor der jetzt strittigen Feststellung das Kennzeichen der Jahresbindung erlangt hatte. Diese Frage hat der Senat bejaht.

Zunächst hatte er keinen Zweifel daran, daß der Bescheid vom 20. September 1911 eine „anderweite“ Feststellung im Sinne des § 88 Abs. 2 G.U.V.G. ist. Er ist nach sachlicher Prüfung des Erhöhungsantrages erlassen. Tatsächlich hat dieser zum Teil Erfolg gehabt, indem mit Rücksicht auf die nachgewiesene Verschlimmerung die Rente vom 1. Februar bis zum 3. März 1911 auf den Betrag der Vollrente erhöht worden ist. Wenn der Bescheid es im übrigen bei der früheren Rente bewenden läßt, so hat er damit festgestellt, daß die Verschlimmerung inzwischen beseitigt und für die Folgezeit wiederum eine Teilrente von 60 Proz. angemessen sei. In Wahrheit hat die Bescheid zwei Feststellungen getroffen, die beide durch wesentliche Veränderungen im Zustand des Verletzten bedingt waren.

Aber auch die Jahresbindung ist eingetreten. Zwar ist die Ansicht des Oberversicherungsamts, daß allein der Ablauf von zwei Jahren genüge, um sie herbeizuführen, verfehlt. Die Voraussetzung ist immer, daß tatsächlich nach Ablauf dieser Zeit eine anderweite Feststellung vorgenommen worden ist.

Ebenso unzutreffend ist aber die Ansicht der Beklagten, daß der Zeitpunkt entscheidend sei, an dem die Rentenänderung beginne. Zunächst ist in tatsächlicher Beziehung zu bemerken, daß der Antrag auf Erhöhung der Rente, welcher der letzten Feststellung zugrunde lag, zeitlich nicht begrenzt war, und der Feststellungsbescheid in seiner Wirkung über den für die Jahresbindung maßgebenden Zeitpunkt hinausreichte. Die Beklagte setzt nun den Zeitpunkt, wo die Jahresbindung eintritt, d. h. die Rente das Merkmal der größeren Festigkeit und Bestimmtheit erhält, gleich mit dem Zeitpunkt, wo die einjährige Frist zu laufen beginnt, innerhalb deren eine Aenderung zulässig ist. Diese beiden Zeitpunkte sind aber auseinanderzuhalten.

Wie aus der Begründung des § 88 G.U.V.G. (§ 65 des Entwurfs) hervorgeht, verfolgte diese Gesetzesvorschrift den Zweck, der Berufsgenossenschaft zu ermöglichen, in der ersten Zeit den naturgemäß hier häufigeren Aenderungen im Befinden des Verletzten jederzeit folgen zu können, andererseits nach Ablauf einer bestimmten Zeit eine Art Dauerzustand für den Rentenempfänger herbeizuführen. Er sollte dann in größerer Ruhe im Genuße seiner Rente sein. Den Zeitraum, nach dem dieser Beharrungszustand angenommen wurde, hat der Gesetzgeber auf zwei Jahre nach Rechtskraft der ersten Feststellung bemessen. Dem Zwecke der Vorschrift und ihrem Wortlaute wird man am ehesten gerecht, wenn man die Jahresbindung davon abhängig macht, daß nach Ablauf der zwei Jahre ein Feststellungsbescheid erlassen ist. Dies muß jedenfalls dann gelten, wenn der Bescheid, wie dies hier der Fall war, einen Zeitraum miterfaßt, welcher nach dem Ablaufe der zwei Jahre liegt.

Damit ist aber nicht gesagt, daß von dem Eintritt der Jahresbindung an die einjährige Frist rechnet. Der Gesetzgeber will zwar, daß im späteren Verlauf der Unfallsfolgen eine Rente mindestens ein

Jahr lang in Kraft bleiben soll, er will aber nicht, daß dieser einjährige Zeitraum durch das an den Antrag sich anschließende Verfahren der Ermittlung und endgültigen Feststellung beeinflusst und verlängert wird. Deshalb beginnt die einjährige Frist des § 88 G.U.V.G. mit dem Tage, an welchem dem Rentenänderungsbescheid gemäß die neue Rente ihren Anfang nimmt (zu vergleichen Refurssentscheidung 1885, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1901 Seite 601).

Im vorliegenden Fall war der erste Bescheid unter dem 4. August 1909 erlassen und am 10. August 1909 zur Post gegeben. Der zweite Bescheid ist unter dem 20. September 1911 erlassen und am 23. September 1911 zur Post gegeben. Die Spannung seit Rechtskraft der ersten Feststellung beträgt also mehr als zwei Jahre. Damit hatte die Rente Jahresbindung erlangt und war demgemäß als Dauerrente im Sinne des neuen Rechts zu behandeln. Damit war der Refurs gegen die jetzt strittige Rentenänderung ausgeschlossen.

Unfall beim Fortschaffen eines erkrankten Kindes mit dem Fabrikauto.

R. F. Dem Werkzeugmacher W. L. brachte sein achtjähriger Sohn mittags das Essen in die Fabrik. Der Sohn bekam einen epileptischen Anfall und auf Weisung des Fabrikportiers fuhr der Chauffeur des Lastautos den Erkrankten, der auf dem Fabrikhof lag, nach der Wohnung im gleichen Ort. Der Vater des Knaben begleitete den Transport ebenfalls auf Befehl des Fabrikportiers nach Hause. Beim Absteigen vom Wagen rutschte der Vater aus und verletzte sich so schwer, daß er nach einigen Tagen starb.

Die Südb. Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, zu der der Unfallbetrieb D.-Motoren-Gesellschaft Untertürkheim-Stuttgart gehört, wies den Anspruch auf Hinterbliebenenrente ab. Auf erhobene Berufung erkannte die Spruchkammer 6 des Oberversicherungsamts Stuttgart den Anspruch an und stützt sich auf die von ihm gemachten umfangreichen Erhebungen, die den obigen Sachverhalt, namentlich die Weisung des Portiers zur Entfernung des im Fabrikhofs liegenden erkrankten Knaben, bestätigten. — Auf den Refurs der Berufsgenossenschaft mußte sich das Reichsversicherungsamt mit dem Streitfall beschäftigen. Durch Entscheidung vom 24. September 1913 verwarf das R.V.A. (Ia 14651/12) den Refurs mit folgender Begründung:

Das Reichsversicherungsamt ist dem angefochtenen Urteil beigetreten. Es ist, wie das Schiedsgericht, davon ausgegangen, daß nicht die Beweggründe der beteiligten Personen (Ausübung der Vaterpflicht, menschliches Mitgefühl) für die Entscheidung maßgebend sein können. Vielmehr kommt es darauf an, ob bei dem Heimtransport des erkrankten Knaben ein wesentliches Interesse des Betriebs mitsprach. Das war zu bejahen. Aus der glaubhaften Aussage des Pförtners geht hervor, daß er es für seine Pflicht hielt, den in der Nähe des Fabrikeingangs liegenden Knaben wegschaffen zu lassen. Die zahlreichen Arbeiter der D.-Werke mußten in wenigen Minuten von der Mittagspause zurückkehren, der Anblick des von Krämpfen Befallenen mußte Aufsehen erregen, konnte eine Betriebsstörung herbeiführen. Die Auffassung des Pförtners, daß er verpflichtet sei, solche Störungen zu verhindern, wird von der Fabrikleitung geteilt. Daß sein Eingreifen im Interesse des Betriebes lag, muß daher anerkannt werden.

Es mag nun dahingestellt bleiben, ob die von dem Pförtner getroffenen Maßnahmen, den Knaben fort-

zuschaffen, zweckmäßig waren und ob es nicht genügt hätte, ihn in der Nähe unterzubringen. Entscheidend ist, was der Pförtner im Rahmen seiner Befugnisse veranlaßt hat. Er hat den Vater des Knaben rufen, auf dessen Veranlassung das vorüberfahrende Lastauto halten lassen, dem Führer zugerufen, er solle den Erkrankten nach Hause fahren, und dem Vater, so hat er sich bei seiner Vernehmung ausgedrückt, empfohlen mitzufahren, damit nichts passiere. Aus dem Zusatz: „damit nichts passiere“ und der vorhergehenden Angabe des Pförtners, daß der Vater nur gefragt habe, ob der Führer des Wagens den Knaben „mitnehmen“ könne, geht mit genügender Deutlichkeit hervor, daß der Pförtner den Vater zum Mitfahren veranlaßt hat, weil er einen Begleiter für nötig hielt.

Daß er dazu berechtigt war, einen Begleiter mitzugeben, steht nach seiner Aussage und der Auskunft der D.-Werke außer Zweifel. Wen er dazu bestimmte, war seine Sache. Hätte er einen anderen Arbeiter beauftragt, den Knaben nach Hause zu bringen und wäre der Arbeiter verunglückt, so könnte es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Betriebsunfall vorliege. Daß der Pförtner den Vater — unter den gegebenen Umständen gewiß die geeignetste Persönlichkeit — mitfahren ließ, kann eine abweichende Beurteilung nicht rechtfertigen. Indem der Pförtner innerhalb seiner Befugnisse anordnete, daß der Knabe auf dem Lastauto nach Hause gebracht wurde, wurde der Transport eine Betriebsangelegenheit, und indem der Verstorbene auf Veranlassung des Pförtners den Transport begleitete, blieb er im Betriebe tätig.

Auch ist nicht unwesentlich, daß zum Transport ein Betriebsmittel benutzt wurde. Gegen die Brauchbarkeit des Lastautos zu diesem Zweck sind keine Bedenken erhoben worden. Solange der Verunglückte es innerhalb der getroffenen Maßnahmen benutzte, befand er sich im Gefahrenbereich des Betriebs. Der Refers war daher zurückzuweisen.

Tötung bei verbotswidrigem Verhalten.

Der auf der Zeche „Königsborn“ beschäftigt gewesene G. hat am 15. März 1913 nach Verfahren einer Ueberschicht auf dem Wege nach seiner in Königsborn gelegenen Wohnung den um 10 Uhr abends vom Schachte II abfahrenden Kohlenzug benutzt und ist kurz vor Schacht I der genannten Zeche von diesem Zuge überfahren und getötet worden.

Den von der Witwe erhobenen Anspruch auf Gewährung von Hinterbliebenenrente lehnte der Sektionsvorstand durch Bescheid vom 19. April 1913 ab, weil G. sich auf dem Heimwege befand und den Unfall erlitten habe, als er unberechtigterweise den Kohlenzug benutzte. Das Unfallereignis stehe hiernach mit der Beschäftigung im Betriebe in keinem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang und daher liege ein Betriebsunfall nicht vor.

Dieser Bescheid ist vom Knappschaftsüberverversicherungsamt am 19. August 1913 aufgehoben und der Witwe und einem Kinde unter 15 Jahren die Hinterbliebenenrente vom 15. März 1913 ab in gesetzlicher Höhe zugesprochen.

Gründe:

Die Zeche Königsborn hat besondere Personenzüge eingelegt, womit die bei ihr beschäftigten Arbeiter nach der Arbeitsstelle und zurückgebracht werden. So verkehren zwischen den einzelnen Schachtanlagen der Zeche werktätlich zu gewissen Zeiten mehrere Züge, von denen einige dazu bestimmt sind, die in der Nähe des alten Schachtes I wohnenden Arbeiter von dort nach dem neuen Schachte II, der jetzt dem Hauptförderbetrieb dient, zu schaffen und von hier wieder zurückzubringen.

Der Verunglückte war auf Schacht II beschäftigt. Er hatte am Unfalltage im Anschluß an seine gewöhnliche Schicht eine Ueberschicht versahren und insolgedessen den um 9¼ Uhr abends abfahrenden Personenzug nicht mehr erreicht. Um nun rascher und bequemer nach Hause zu kommen, hat er dann den um 10 Uhr fälligen Kohlenzug erstiegen, dessen Benutzung ihm von dem diensttuenden Hilfsbremser B. angeblich verboten wurde.

Wenn nun auch in Wirklichkeit dem Zugpersonal von der Zeche verboten worden war, Arbeiter mit dem Kohlenzug mitfahren zu lassen, so hat doch die Beweisaufnahme ergeben, daß dieses Verbot nur wenig Beachtung gefunden hat. Hierfür spricht einmal, daß häufig Arbeiter der Zeche den Kohlenzug zur Mitfahrt benutzt haben, ohne daß dagegen vom Zugpersonal in wirksamer Weise eingeschritten worden ist. Sodann läßt aber auch der Umstand, daß der Lokomotivführer A. sowie zwei Eisenbahnbeamte (ein Schichtmeister und ein Zugführer) während des stattfindenden Termins den Vater des Verunglückten auf der Maschine nach Schacht II mitfahren ließen, die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß von einem eigentlichen Verbot nicht die Rede sein kann. Nach Ansicht des Gerichts ist das Mitfahren von einzelnen Arbeitern auf den Kohlenzügen stillschweigend geduldet worden, so daß anzunehmen ist, daß sich der Verunglückte, als er den üblichen Personenzug verläßt, für berechtigt hielt, den Kohlenzug zu benutzen, daß der Hilfsbremser B. dem Verunglückten die Mitfahrt verboten haben soll, erscheint wenig glaubhaft, denn er hätte sonst Haltsignal geben müssen, damit der Verunglückte — der Zug befand sich bereits in Fahrt — wieder hätte absteigen können. Der Verunglückte ist mithin einer Gefahr zum Opfer gefallen, die durch die Gefährlichkeit des Betriebes und dessen Einrichtungen bedingt war. Es liegt mithin ein entschädigungspflichtiger Unfall vor, für den die Beklagte aufzukommen hat. Der Umstand, daß sich der Unfall nach beendeter Schicht ereignet hat, ist nicht geeignet, dessen Zusammenhang mit dem Betrieb zu lösen, da die Unfallstelle im Bereich der Zeche liegt und die Fahrt mit dem Kohlenzug unter den obwaltenden Verhältnissen nach dem Betriebe zuzurechnen ist. . . . J.-Nr. 1 16 732. P. L. Nr. 885/13.

G. B.

Sind die statutarischen Mehrleistungen von der Krankenkasse zu gewähren, wenn die Krankmeldung erst nach dem Austritt aus dem Betriebe erfolgt?

Der Tischler R. war auf Grund seiner Beschäftigung bei der Firma J. Mitglied der Ortskrankenkasse. Am Sonnabend, den 21. Dezember 1912, erkrankte er und ließ sich gegen Abend vom Buchhalter eine Bescheinigung zwecks Krankmeldung bei der Ortskrankenkasse ausstellen. Zur Kasse konnte er jedoch nicht mehr gehen, da sie um diese Zeit bereits geschlossen war. Er hat deshalb am Montag, den 23. Dezember, früh von 6 bis 8 Uhr noch einige Nacharbeiten ausgeführt und sich dann bei der Kasse krank gemeldet. Bei der Zahlung des Krankengeldes wurden ihm anstatt täglich 2,60 Mk. nur die Mindestleistungen mit täglich 2 Mk. ausgezahlt. Die Kasse stützte sich dabei auf § 22 des Statuts und § 28 R.V.G., wonach innerhalb 3 Wochen nach Ausscheiden aus der Kasse erwerbsunfähig erkrankte Mitglieder nur Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen haben. Die Krankmeldung sei erst nach Niederlegung der Arbeit bzw. nach seiner Abmeldung von der Kasse geschehen. Die Pflichtmitgliedschaft bei einer Krankenkasse ende aber sofort mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, nicht erst mit dem Ablauf des letzten Tages.

Die Aufsichtsbehörde entschied zugunsten des Beschwerdeführers. Wenn es auch richtig sei, daß als maßgebender Endpunkt für die Unterstützungspflicht

daß der Ortsarmenverband im Falle der Erkrankung eines gemäß § 3a a. a. O. befreiten Arbeiters die Unterstützungspflicht eines solchen Nichtversicherten habe, ist nicht geeignet, die Richtigkeit der Auffassung des Gerichts zu beeinträchtigen. Denn der Ortsarmenverband hat für solche Arbeiter die Unterstützungspflicht nur in Arbeitsfällen, die eintreten ohne Betriebsunfall. Bei Unfällen dagegen soll der § 12 Abs. 2 a. a. O. die fehlende Fürsorge schaffen.

Hiernach erscheint die Entscheidung der beiden Vorinstanzen durchaus zutreffend, so daß der Berufung der Erfolg zu versagen war.

Medizin und Arbeiterversicherung.

Kann der Augenarzt bei einem Einäugigen die „Gewöhnung“ an den Verlust eines Auges „wissenschaftlich“ feststellen?

Zu dieser Frage ist in der Moskoder Universitäts-Augenklinik verschiedentlich Stellung genommen worden, wobei naturgemäß die Beantwortung der Frage hinauslief auf die Beantwortung der Nebenfrage: Kann der Arzt mittels Meßapparates das Tiefenschätzungsvermögen eines Einäugigen einwandfrei feststellen?

Vor mehreren Jahren schon hat dazu in der „Monatsschrift für Unfallheilkunde und Invalidenwesen“, Band XIV Nr. 2, Fischer in einer aus der genannten Klinik stammenden Arbeit ausgeführt, daß, wenn man lediglich die Prüfung an Tiefenschätzungsapparaten der Rentenkürzung zugrunde lege, der begutachtende Arzt das Gefühl nicht loswerden kann, daß dieses Verfahren etwas gekünstelt erscheint und mehr dem Interesse der Berufsgenossenschaften, als dem der Arbeiter diene. Fischer trat schließlich dafür ein, daß die Gewöhnung an die Einäugigkeit nach einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren als etwas Selbstverständliches anzunehmen sei. Die Prüfung mit dem Pfalzischen Apparat diene nur dazu, einer tagtäglichen Erfahrung ein wissenschaftliches Mäntelchen umzuhängen, um die Berufsgenossenschaft in die Lage zu versetzen, bei Einäugigen Kürzungen der Rente vorzunehmen. Der Arzt müsse es ablehnen, ein Votum abzugeben über die Quantität des vorhandenen Tiefenschätzungsvermögens.

Dr. Wolters jagt dann 1909 in seiner „Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der medizinischen Fakultät der Universität zu Moskau“: „So dankbar wir Pfalz für seine wissenschaftlichen Bemühungen sein müssen, so ist es doch besser, im Interesse der Augenärzte wie der Einäugigen, wenn Apparate zur Prüfung des Tiefenschätzungsvermögens nicht mehr ausschließlich in Frage kommen, um der Gewöhnung an die Einäugigkeit zur Anerkennung zu verhelfen. Die fälschliche Auffassung von Pfalz, als ob Fischer ihm implizite habe vorwerfen wollen, einer praktischen Erfahrung ein wissenschaftliches Mäntelchen umzuhängen, ist von diesem Autor mit der Bemerkung zurückgewiesen worden, daß nicht gegen einen, sondern gegen alle Augenärzte dieser Vorwurf erhoben werden solle.“

Wolters führt weiter aus, daß auf Grund von Erfahrungen, die mit Apparaten zur Tiefenschätzung gemacht wurden, in der Moskoder Augenklinik davon Abstand genommen worden sei, dem Ergebnis der Prüfung des Tiefenschätzungsvermögens eine besondere Bedeutung beizulegen, und er sieht „die Aera der Anwendung des Pfalzischen und anderer Apparate zur Ermittlung des Tiefenschätzungsvermögens als überwunden“ an.

Jetzt hat sich der Direktor der Universitäts-Augenklinik in Moskau, Professor Dr. Peters in der „Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung“, 1913, Nr. 19, in einem Aufsatz „Zur Frage der Gewöhnung an die Einäugigkeit“ bezüglich der Anwendung von Tiefenschätzungsapparaten wie folgt ausgelassen:

„Gegen die Verwendung derartiger Apparate zur quantitativen Bestimmung des Tiefenschätzungsvermögens sind aber schon frühzeitig Bedenken geltend gemacht worden, so z. B. von Fischer, der es bezweifelte, daß man mit Apparaten dieser Art überhaupt zum Ziele gelangen könnte, weil sie den individuellen Verschiedenheiten nicht gerecht würden und auch Cramer, Zeemann und andere sprechen sich in gleichem Sinne aus. Auf Grund meiner von Fischer wiedergegebenen Anschauungen habe ich den Berufsgenossenschaften gegenüber stets den Standpunkt vertreten, daß die Gewöhnung an die Einäugigkeit nach Verlauf von Jahren in der Regel als etwas Selbstverständliches anzusehen, daß aber eine quantitative Prüfung in diesen Fällen unzulässig sei. Es könne vielmehr jeder Werkmeister auf der Arbeitsstätte besser darüber Auskunft geben, ob eine Verminderung der Arbeitsleistung auf mangelhaftes Tiefenschätzungsvermögen zurückzuführen sei. Auf Grund dieser ablehnenden Haltung ist eine große Berufsgenossenschaft (gedacht ist die Nordwestdeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, Sektion IV, Hamburg. — D. B.) dazu übergegangen, die Nachuntersuchung der in der hiesigen Augenklinik behandelten Einäugigen einem auswärtigen Augenarzte (gedacht ist der Augenarzt Dr. Schibalski in Schwerin i. M. — D. B.) zu übertragen, der in seinem Gutachten die präzise Angabe zu machen pflegt, daß das Tiefenschätzungsvermögen in dem betreffenden Falle ein gutes sei, wobei aber nicht weiter angegeben wird, auf Grund welcher Messungen oder Beobachtungen dieses Resultat erhalten wurde. Es liegt auf der Hand, daß derartig differente Äußerungen der ärztlichen Sachverständigen in einer so häufigen Sache auf die Dauer von allen Beteiligten peinlich empfunden werden müsse.“

Auf Grund von Untersuchungen, die Professor Peters neuerdings durch einen seiner Schüler an einer größeren Reihe von Einäugigen hat mittels verschiedener Meßapparate vornehmen lassen, kommt er zu folgender Auslassung: „Es liegt für mich kein Grund vor, von dem bisher vertretenen Standpunkte abzuweichen, und ich kann nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß möglichst bald unter den Augenärzten eine Einigung nach der Richtung hin erzielt wird, daß sie die Beantwortung der Frage nach dem Grade des Tiefenschätzungsvermögens ablehnen, weil wir es nicht quantitativ bestimmen können.“

Professor Peters jagt in der Abhandlung dann, daß die Methoden zur quantitativen Prüfung des Tiefenschätzungsvermögens auch nie so verbessert werden können, daß sie den individuellen Faktoren hinreichend Rechnung tragen und kommt zu dem Schluß: „Will man in Zukunft der Gewöhnung an die Einäugigkeit weitgehende Rechnung tragen, dann möge man Übergangsrrenten von 40 Proz. für gelehrte und von 33 $\frac{1}{2}$ Proz. für ungelernete Arbeiter schaffen, die nach einem halben oder nach einem ganzen Jahre eo ipso auf 33 $\frac{1}{2}$ Proz. und 25 Proz. heruntergesetzt werden. Läßt sich das aber nicht erreichen, dann möge man bei der alten Gepflogenheit bleiben, 33 $\frac{1}{2}$ Proz. resp. 25 Proz. dauernd zu gewähren, und diejenigen nichtqualifizierten Arbeiter,

der Versicherungseinrichtung der Augenblick des tatsächlichen Ausscheidens aus dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis anzusehen sei und nicht erst der Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden erfolge, so sei es aber unrichtig, anzunehmen: Kläger sei erst nach seinem Ausscheiden erkrankt. Es könne doch nicht behauptet werden, daß, wenn K. erwiesenermaßen noch am 23. Dezember bis 8 Uhr morgens gearbeitet habe, er sodann um 10 Uhr, als er sich bei der Kasse den Krankenschein holte, also in diesen zwei Stunden, Lungentuberkulose bekommen habe. Dem widerspreche auch schon der Umstand, daß ihn der Arzt noch an demselben Tage für arbeitsunfähig erklärte, ihn später sogar in ein Krankenhaus wies und die Landesversicherungsanstalt Schlesien sich genötigt gesehen hat, ein Heilverfahren bei dem Beschwerdeführer einzuleiten.

Wenn die Ortskrankenkasse demgegenüber behauptet, daß bei dem Beschwerdeführer von Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit vor seiner Arbeitseinstellung keine Rede sein könne, da er noch am Abend Ueberstunden gemacht habe, so könne doch Erwerbsunfähigkeit vorliegen, wenn tatsächlich gearbeitet wird.

Die Zeit, wann sich Beschwerdeführer bei der Kasse krank gemeldet habe, sei gleichfalls völlig belanglos. Der Anspruch des Versicherten an den Versicherungsträger könne von der Krankmeldung nicht abhängig gemacht werden. Maßgebend für den Anspruch sei immer der Zeitpunkt der Erkrankung, und weil dieser noch in die Zeit der Kassenmitgliedschaft des Beschwerdeführers falle, sei auch die Kasse verpflichtet, ihm das volle statutengemäße Krankengeld von 2,60 Mk. täglich resp., da er ein solches von 2 Mk. täglich bereits erhalten habe, den Differenzbetrag von 0,60 Mk. täglich für die Zeit seiner nachgewiesenen Erwerbsunfähigkeit zu zahlen.

R. A.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht und Leistungspflicht des Arbeitgebers bei Betriebsunfall.

(§ 3a R.V.G., § 12 G.U.V.G., §§ 173, 577 R.V.D.)

Nach § 12 G.U.V.G., § 577 R.V.D. hat den gegen Betriebsunfälle, nicht aber gegen Krankheit versicherten Arbeitern der Betriebsunternehmer in den ersten 13 Wochen die Leistungen zu gewähren, die krankenversicherungspflichtigen Arbeitern von der Krankenkasse zu gewähren sind. Das gilt nach dem unten wiedergegebenen Urteil auch in den Fällen, wo der an sich krankenversicherungspflichtige Arbeiter wegen verminderter Arbeitsfähigkeit mit Zustimmung des zuständigen Armenverbandes gemäß § 3a R.V.G. (§ 173 R.V.D.) von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:
Tatbestand:

Der Beklagte, der im Jahre 1910 bei der Klägerin als Wegearbeiter beschäftigt war, hatte vor seiner Einstellung auf Anweisung der Klägerin, da er bereits 61 Jahre alt war, gemäß § 3 R.V.G. einen Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gestellt. Diesem Antrage wurde stattgegeben. Am 23. Februar 1912 erlitt der Beklagte im Betriebe der Klägerin einen Unfall. Für diesen Unfall verlangte der Beklagte außer der ihm von der Klägerin zugebilligten Unfallrente nach der 14. Woche auch noch Krankengeld für die ersten 13 Wochen, und zwar auf Grund des § 12 Abs. 2 G.U.V.G.

Der mit der Entscheidung des Streitfalles beauftragte Oberbürgermeister in Oberhausen billigte dem Beklagten durch Entscheidung vom 2. April 1913 das verlangte Krankengeld zu, und zwar für die ersten vier Wochen in Höhe der Hälfte, für die folgenden neun Wochen von zwei Dritteln des für Duisburg ortsüblichen Tagelohnes.

Die Klägerin verlangt Aufhebung dieser Entscheidung. Sie führt aus, die Auffassung des Oberbürgermeisters in Oberhausen, der auf Grund des § 12 Abs. 2 G.U.V.G. zu der Verurteilung gekommen sei, sei irrig. Der § 12 Abs. 2 a. a. O. regelt nur die Ansprüche solcher Personen, die überhaupt nicht unter die Krankenversicherungspflicht fielen, nicht aber solcher Personen, die kraft Gesetzes versichert seien. Zu den kraft Gesetzes versicherten Personen gehöre aber der Beklagte, denn seine Beschäftigung im städtischen Dienste sei versicherungspflichtig gewesen.

Durch Urteil des angerufenen Amtsgerichts ist die Klägerin mit ihrer Klage kostenpflichtig abgewiesen worden unter der Begründung, daß zu den nichtversicherten Personen des § 12 a. a. O. auch die auf ihren Antrag befreiten Arbeiter zu rechnen seien; hätte der Gesetzgeber die auf ihren Antrag Befreiten ausschließen wollen, so würde er dies sicherlich zum Ausdruck gebracht haben.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin frist- und formgerecht Berufung eingelegt.

Die Berufung wurde mit Urteil vom 22. September 1913 (Aktzeichen 4 S 439/13) aus folgenden Entscheidungsgründen abgewiesen:

Sinn des § 12 Abs. 2 G.U.V.G. ist, daß für solche von einem Unfall betroffenen Personen, für die nicht durch das Krankenversicherungsgesetz während der Zeit bis zum Eintritt der Unfallfürsorge gesorgt ist, für die ersten dreizehn Wochen ihrer Krankheit und Erwerbsunfähigkeit der Arbeitgeber eine Unfallfürsorge zu gewähren hat, wie sie durch das Krankenversicherungsgesetz den versicherungspflichtigen Personen für den Fall ihrer Erwerbsunfähigkeit gewährleistet ist.

Zu den Personen, für die nicht durch das Krankenversicherungsgesetz für die ersten 13 Wochen gesorgt ist, gehören aber nicht nur diejenigen, auf welche die Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes überhaupt keine Anwendung finden, sondern auch diejenigen, für welche an sich der gesetzliche Versicherungszwang besteht, jedoch gemäß § 3a außer Kraft gesetzt ist. Beide Arten von Personen stehen sich gleich: Beide unterliegen nicht — oder was dasselbe ist, nicht mehr — der Krankenversicherungspflicht, beide haben keinen Anspruch auf Leistungen aus der Kasse für den Fall ihrer Erkrankung, bei beiden ist die gleiche Unterstützungsbedürftigkeit für die ersten 13 Wochen nach dem Unfälle gegeben. Für diese in gleicher Weise nicht gegen Krankheit versicherten und die Vorteile des Krankenversicherungsgesetzes entbehrenden Personen soll im Falle eines Unfalles der Arbeitgeber eintreten.

Die gegen diese Ansicht von der Klägerin vorgebrachten Gründe sind nicht stichhaltig. Das geltend gemachte Bedenken, die Absicht des § 3a R.V.G., gebrechlichen Leuten eine Beschäftigung gegen Entgelt zu ermöglichen, werde illusorisch gemacht, da kein Arbeitgeber mehr gebrechliche Leute beschäftigen würde, kann nicht maßgebend sein, weil die Gefahr, daß einem gebrechlichen Arbeiter ein Unfall zustoßt, nicht groß zu sein pflegt und die Uebernahme eines solchen Risikos keine große Belastung für den Arbeitgeber bedeutet.

Der Einwand, daß es bei dieser Auffassung der Arbeiter in der Hand habe, durch einen Antrag auf Befreiung gemäß § 3a R.V.G. die Versicherungslast, die im Gegensatz zum Krankenversicherungsgesetz gemäß § 12a G.U.V.G. aus eigenen Mitteln des Unternehmers zu gewähren sei, ganz auf den Unternehmer abzuwälzen, ist unbegründet. Denn der Arbeiter hat nur das Antragsrecht auf Befreiung; auf die Genehmigung seines Antrages hat er keinen Einfluß. Auch der Umstand,

fellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen. Daraus geht unzweifelhaft hervor, daß die Kosten für derartige Bildungsmittel nicht auf die Lehrlinge oder deren Väter überwältigt werden sollen. Die Gewerbeordnung bezeichnet die Fürsorge für die technische und gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge und die Errichtung von Veranstaltungen zur Förderung dieses Zieles als eine der vornehmsten Aufgaben der Innungen, also der in diesen Innungen organisierten Unternehmer.

Es ist nach alledem gar nicht daran zu zweifeln, daß der Lehrherr und nicht der Lehrling die Beiträge zu entrichten hat, wenn die einzelnen Gemeinden von der ihr durch Gesetzbestimmung zustehenden Befugnis Gebrauch machen.

Selbst wenn der Lehrherr im Lehrvertrag sich ausbedungen hat, daß diese Beiträge vom Lehrling oder dessen Gemalthaber ganz oder teilweise getragen werden, ist dieses nichtig und das müßte eventuell im Wege der Klage festgestellt werden.

W. Koch.

Der Lohnzuschuß in der Landwirtschaft.

In manchen Teilen Deutschlands ist es im landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis üblich, neben dem Wochen- oder Monatslohn eine bestimmte Summe als Extrabehaltung am Schlusse des Arbeitsjahres zu bezahlen. Neben diesem sogenannten Nachschuß gibt es vielfach noch Erntegeld und Kartoffelgeld. Wird das Arbeitsverhältnis vor der Zeit gelöst, dann bestreiten die landwirtschaftlichen Unternehmer meist den Anspruch des Arbeiters auf diese vereinbarten Lohnanteile mit der Begründung, es handle sich hierbei nicht um einen berechtigten Lohnanspruch, sondern um eine freiwillige Gratifikation.

Der verheiratete Pferdefnecht H. in Quedlinburg war wegen Krankheit einige Tage der Arbeit ferngeblieben, wurde entlassen und verlangte das ihm neben dem Wochenlohn zugesicherte Erntegeld von 60 Mk., Martinigeld im Betrage von 52 Mk. und Kartoffelgeld in Höhe von 45 Mk.

Das Amtsgericht in Quedlinburg vernahm einen landwirtschaftlichen Unternehmer als Sachverständigen, der bekundete, es sei in der Gegend der Brauch, Martinigeld, Erntegeld oder Kartoffelgeld nur dann einem Arbeiter auszugeben, wenn er im Dienst aushalte. Diese Beträge seien gewissermaßen Prämien für treue Dienste. Das Gericht wies den Anspruch des Klägers ab mit diesen Gründen:

Die vom Beklagten am 13. August unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen erklärte Kündigung ist zulässig (§ 262 B.G.B.). Denn ein mehr als eine Woche dauerndes Fernbleiben vom Dienst, selbst wenn es durch eine Krankheit entschuldigt wird, gibt dem Beklagten mit Rücksicht auf die Dienstleistungen, zu deren Verrichtung der nicht in die häusliche Gemeinschaft aufgenommene Kläger in dem Landwirtschaftsbetrieb des Beklagten verpflichtet war, einen wichtigen Grund zur Kündigung, und zwar um so mehr, als das Fernbleiben gerade in die Erntezeit fiel, in eine Zeit, wo es auf die Arbeitskraft jedes einzelnen ankam. Dabei kann die Tatsache, daß der Beklagte zunächst von der Krankheit des Klägers nichts gewußt und lediglich deshalb gekündigt hat, weil er am 12. August nicht zum

Dienst erschienen ist, nicht ins Gewicht fallen. Denn wie das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen hat, können als Gründe für die sofortige Dienstentlassung auch die zunächst nicht geltend gemachten, ja selbst erst später in Erfahrung gebrachten verwendet werden (zu vergl. 3. B. Bd. 56 S. 372 ff.).

Steht somit fest, daß das Dienstverhältnis spätestens am 31. August und damit, was unstreitig ist, vor dem Zeitpunkte rechtsgiltig aufgelöst worden ist, zu dem die als Ernte-, Kartoffel- und Martinigeld zu entrichtenden Beträge üblicherweise gezahlt werden, so ist auch der Klageanspruch unbegründet. Denn auf Grund des durch aus glaubwürdigen Gutachtens des Sachverständigen hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Teile des Dienstlohnes nur den Dienstpflichtigen zustehen, die bis zur Beendigung der Ernte bzw. bis zu Martini im Dienste ausgehalten haben. Sie stellen eine Belohnung des Dienstpflichtigen dar, die ihnen einen Anteil bieten soll, im beiderseitigen Interesse das Dienstverhältnis nicht vorzeitig zu lösen oder der vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstherrn vorzubeugen.

Der Kläger beruhigte sich dabei nicht, legte gegen das Urteil Berufung ein und wies durch eine Erklärung des Krankentassenvorstandes nach, daß er in der Zeit vom 15. bis 31. August in ärztlicher Behandlung als erwerbsunfähiger Kranker gestanden hatte. Am 12. August, dem Tage seiner Erkrankung, habe er den Arzt noch nicht aufgesucht, weil er geglaubt habe, die Erkrankung werde sich wieder beheben.

Das Landgericht Quedlinburg wies die Berufungsklage gleichwohl ab, wobei es begründend ausführte:

„Die Natur der streitigen Ausbedinge als Ausbaurvergünstigungen ist nicht zu bezweifeln. Immerhin muß aber auf Seiten des Dienstnehmers ein gewisses Verschulden vorliegen, sei es, daß er selber grundlos kündigt oder austritt oder daß er gerechten Grund zur Entlassung seitens des Dienstgebers bietet; unverschuldete Krankheit würde z. B. nur einen verhältnismäßigen Abzug rechtfertigen. Nun hat aber der Beklagte durch sein ihm als Verschulden anzurechnendes Verhalten einen gewichtigen Grund zur vorzeitigen Entlassung gegeben und damit seine Ausdauerbelohnung verscherzt.“

Dies sollte geschehen sein, weil der Kläger am 13. August weggeblieben war, den Nachweis für eine Erkrankung von diesem Tage ab aber nicht führen konnte. Außerdem habe er im März, Mai und Juli je einen Tag gefehlt.

„Damit erschöpfte er endlich die Geduld und Nachsicht seines Dienstherrn; diesem konnte nicht zugemutet werden, sich weiter in seinem großen Betriebe Störungen und Störungen, je nach der Arbeitslust oder Unlust seines Arbeitnehmers auszusetzen. Damit hat aber der Kläger zugleich sich selbst seiner Ausdauerbelohnung verlustig gemacht.“ (Aktenzeichen 2. 1. S. 137/13.)

22.

Einen schwachen Trost gibt das Urteil den unter ähnlichen Lohnvereinbarungen stehenden Arbeitern nur in dem Passus, der bei „unverschuldeter Krankheit“ oder bei grundloser Entlassung durch den Arbeitgeber nur einen verhältnismäßigen Abzug an den sogenannten Ausdauervergünstigungen zuläßt. Im übrigen ist das Urteil falsch, wie auch das Gutachten, auf das es sich stützt. Der Nachschuß oder das Martinigeld sind, wie auch aus deren erheblicher Höhe hervorgeht, kein Ausdauerbedinge, sondern stets ein teilweises Entgelt für die geleisteten Dienste.

F.

Die früher, nach heutigen Begriffen, zu hoch, mit 33 $\frac{1}{2}$ Proz. entschädigt wurden, im Genuß ihrer Rente belassen, weil diese Kategorie bald von selbst ausstirbt. Man würde dann nicht mehr nötig haben, die Frage der Gewöhnung überhaupt aufzuwerfen und man würde damit einen Mißbrauch beseitigen, der auf die Dauer dem Ansehen der Rechtspflege nicht förderlich sein kann."

Man darf sich wohl leider kaum der Hoffnung hingeben, daß die Ausführungen des Professor Peters bei den Berufsgenossenschaften in dem von Peters gewünschten Sinne Wirkung haben werden. Und diejenigen seiner Berufskollegen, welche glauben, dem einäugigen Arbeiter auf Grund von Fälschungen mit Meßapparaten bezüglich des Tiefenschätzungsvermögens die Zensur „gut“ erteilen zu können, werden von dieser Uebung kaum ablassen. Ihr Verfahren rentiert sich; denn die Berufsgenossenschaften scheuen große Reisekosten nicht, um jenen Ärzten ihre einäugigen Rentenempfänger zur Prüfung des Tiefenschätzungsvermögens zuzuschicken. Immerhin ist es angebracht, bei passender Gelegenheit den Versicherungsträgern und rechtspredenden Instanzen die vorstehenden Auslassungen ärztlicher Sachverständiger vorzuhalten.

ck.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Ist eine Bilanz, die auf Schätzung beruht, gültig?

Vor dem Kaufmannsgericht in B. klagte eine Filialleiterin gegen eine Engrosfirma der Konfitürenbranche auf Zahlung des letzten Monatsgehalts. Die Firma erhob Widerklage auf Zahlung von 240 Mk. wegen eines beim Abgange der Filialleiterin angeblich vorhandenen Mantos, sowie auf Rückzahlung der von der Firma während der zehnmonatigen Beschäftigungszeit für die Angestellte bezahlten Versicherungsbeitragsanteile im Betrage von 58 Mk. Diese letztere Forderung mußte die Firma ohne weiteres fallen lassen, da dies ja nach §§ 395, 1433 R.W.O. und §§ 179, 345 B.G.B. klar geregelt, das heißt unzulässig ist. Wegen des Mantos wurde geltend gemacht, daß die beim Abgange der Klägerin aufgenommene Bilanz zum Teil nur auf Schätzung beruhte. Ein Teil der vorhandenen Warenbestände war bei Aufnahme der Abgangsbilanz nicht gewogen, sondern nach Schätzung in die Bilanz eingestellt. Die Bilanz selbst war durch Unterschrift anerkannt worden. Der Anschauung des Vertreters der Filialleiterin, daß es weder kaufmännischer Verkehrssitte noch den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben entspreche, auf Grund einer, wenn auch nur zum Teil, auf Schätzung aufgestellten Bilanz eine Schadenersatzforderung zu erheben, schloß sich auch das Gericht an. Betreffs der geleisteten Unterschrift wurde der Klägerin der Schutz des § 139 B.G.B. zugebilligt. Klägerin habe durch ihre Unterschrift nur kundgeben wollen, daß eine Prüfung oder Schätzung der vorhandenen Warenbestände stattgefunden habe, nicht aber die Richtigkeit der aufgenommenen Bilanz bestätigen wollen. Da das Gericht während der Verhandlung keinen Zweifel darüber aufkommen ließ, wie der Spruch ausfallen würde, so zog der Vertreter der Firma noch während der Verhandlung die Widerklage zurück.

K. Z.

Darf der Lehrmeister dem Lehrling bezw. dessen Vater die Beiträge für die gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule auferlegen?

Durch das preußische Gesetz betr. die Erhebung von Beiträgen für die gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule vom 1. August 1909 ist den Gemeinden die Befugnis zugesprochen, von den Arbeitgebern der Fortbildungsschüler Beiträge zu erheben. Hierzu ist unterm 21. April 1910 ein Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe ergangen (Handelsministerialblatt 1910, S. 142), der in Uebereinstimmung mit dem Gesetz sagt, daß es nicht zulässig sei, im Wege der Arbeitsordnung den Fortbildungsschülern eine Verpflichtung zur Erstattung der vom Arbeitgeber zu zahlenden Fortbildungsschulbeiträge aufzuerlegen.

Trotz dieser Gesetzesbestimmung und des Ministerialerlasses, gibt es eine Reihe Arbeitgeber, die ihre Verpflichtung auf die Lehrlinge oder deren Väter abwälzen. Da das eingangs erwähnte Gesetz und der Erlaß des preußischen Handelsministers wenig bekannt sind, lassen sich die Lehrlinge resp. deren Väter oder die Personen, die die väterliche Fürsorge über den Lehrling haben, eine derartige Auferlegung von Verpflichtungen gefallen.

Das Gesetz für Preußen vom 1. August 1909 lautet:

„Einzig Paragraph. Die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände sind befugt, zur Unterhaltung der gemäß § 120 der Gewerbeordnung errichteten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen von den Arbeitgebern der Fortbildungsschüler Beiträge zu erheben. Die Beiträge sind durch statutarische Bestimmung festzusetzen und dürfen, soweit die Schüler zum Schulbesuche verpflichtet sind, bei gewerblichen Fortbildungsschulen nicht mehr als 10 Mk. und bei kaufmännischen Fortbildungsschulen nicht mehr als 30 Mk. jährlich für jeden Schüler betragen.

Eine Rückforderung der auf Grund statutarischer Vorschriften bisher erhobenen Beträge findet nicht statt.

Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Heranziehung zu den Fortbildungsschulbeiträgen richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften für die Abgaben der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände.

Der erwähnte Erlaß des preußischen Handelsministers hat folgenden Wortlaut:

„Durch das Gesetz vom 1. August 1909 (G.S. 733) ist die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen dahin geregelt worden, daß ihre Zahlung den Arbeitgebern der Fortbildungsschüler von den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden im Wege statutarischer Bestimmung auferlegt werden kann. Eine, sei es auch nur mittelbare Verpflichtung der Fortbildungsschüler zur Entrichtung von Beiträgen für die Fortbildungsschulen kennt das Gesetz nicht. In Uebereinstimmung mit ihnen halte ich es daher nicht für zulässig, im Wege der Arbeitsordnung den Fortbildungsschülern eine Verpflichtung zur Erstattung der vom Arbeitgeber zu zahlenden Fortbildungsschulbeiträge aufzuerlegen.

Der Minister für Handel und Gewerbe."

Das Gesetz legt den Arbeitgebern und nicht den Lehrlingen oder deren Vätern die Verpflichtung, die Beiträge zu entrichten, um deswillen auf, weil die Fortbildungsschulen auch den Interessen der Arbeitgeber dienen und den Nachwuchs für das Gewerbe mit ausbilden sollen. Diese Ausbildung ist aber auf Grund der Vorschriften Aufgabe der Arbeitgeber.

Nach § 81a Ziffer 3 G.O. ist die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung Aufgabe der Innung. Nach § 81b Ziffer 1 hat sie auch Veranstaltung zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Ge-

zugrunde. An diesen Tarifvertrag waren die Parteien durch ihre Organisationen beim Abschluß von Arbeitsverträgen bis zum 28. Februar gebunden, d. h. sie durften im allgemeinen nicht Verträge unter anderen Bedingungen abschließen. Nirgends aber ist bestimmt, daß die Parteien nach dem 28. Februar nicht mehr Verträge unter denselben Bedingungen abschließen dürften, oder daß sie am 28. Februar alle Verträge, die unter den Bestimmungen des Tarifvertrages geschlossen waren, lösen mußten, oder gar, daß jeder am 1. März einen neuen Vertrag und zwar nur zu den Bestimmungen der G.O. abschließen mußte.

Der Kläger also hatte mit dem Beklagten zu den Bestimmungen des Tarifvertrages einen Dienstvertrag von unbestimmter Dauer abgeschlossen. Da er diesen weder am 28. Februar abends noch später gekündigt hat, auch mit dem Beklagten keinen neuen Inhalt des Dienstvertrages vereinbart hat, bleibt der Inhalt des Dienstvertrages derselbe. Ob der Tarifvertrag unterdessen abläuft oder nicht, hat auf einen vorher abgeschlossenen nicht gekündigten und nicht aufgehobenen Dienstvertrag der Parteien keinen Einfluß. Das Ablaufende des Tarifvertrages gab lediglich Freiheit, andere Arbeitsbedingungen zu formulieren, je nachdem jede Partei wollte. Dies ist aber nicht geschehen. Also hat der Beklagte das Recht der Entlassung ohne Kündigung gehabt.

Aber selbst wenn man — entgegen der dargelegten Ansicht — auf dem Standpunkt stehen wollte, daß am 28. Februar der Dienstvertrag zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu Ende gewesen wäre (was im allgemeinen nur der Fall ist, wenn der Dienstvertrag ausdrücklich nur bis zum 28. Februar abgeschlossen worden wäre), so hätte deshalb der am 1. März neu geschlossene Vertrag doch noch nicht die Bestimmungen der G.O. als Inhalt gehabt. Da vielmehr gar keine neuen Abmachungen getroffen worden sind, auch nicht die alten betreffs der Kündigung bemängelt worden sind, auch sonst keine diesbezüglichen Bemerkungen gefallen sind, so ist nur anzunehmen, daß der am 1. März stillschweigend neu geschlossene Vertrag die Bestimmungen des alten, die den Parteien ja bekannt und geläufig waren, gehabt hat. Hinzu kommt noch, daß der Wegfall der Kündigungsfrist ein alter Brauch im Malergewerbe und eine alte Forderung gerade der Gehilfen ist.

Es berechtigt also auch von diesem Gesichtspunkte aus nichts zu der Annahme, daß, wenn am 1. März ein neuer Dienstvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen wäre, diesem andere Bedingungen als die alten zugrunde gelegt worden seien. (So ähnlich auch Urteil des O.G. Chemnitz vom 30. November 1901.) Auf jeden Fall also hat der Beklagte das Recht zur Entlassung ohne Kündigungsfrist gehabt.

Der Klageanspruch war abzuweisen.

Koalitionsrecht.

Zur Rechtsprechung des § 153 der G.O.

Zurzeit, wo Berufene und Unberufene, behördliche und private Institutionen emsig beschäftigt sind, Material für eine Zuchthausvorlage, oder, wie man verschämt nennt, eines Gesekentwurfs zum Schutze der Arbeitswilligen zusammen zu tragen, scheint es angebracht, jede individuelle Wertung des viellastigen § 153 G.O. an dieser Stelle zu registrieren.

Vor dem Schöffengericht in Müstringen (Oldenburg) hatte sich der Redakteur M. als Verantwortlicher des dortselbst erscheinenden „Norddeutschen Volksblattes“ zu verantworten. Und zwar sollte er sich gegen den vorgenannten Paragraphen durch nachfolgende, bereits im Juni v. J. im „N. B.“ erscheinende Notiz verhalten haben:

„Zum hiesigen Klempnerstreik. Uns wird mitgeteilt: Die Klempner und Installateurgehilfen stehen noch immer im Kampfe mit den hiesigen Unternehmern um Anerkennung einer Lohnverbesserung. Der Werftklempner Peter Heuer indes

hält es mit seiner Arbeiterehre vereinbar, am Sonntag und nach Feierabend bei dem Klempnermeister Müller in der Wilhelmshavener Straße Arbeitswilligendienste zu verrichten. Hoffentlich veranlassen ihn diese Zeilen, von seinem verwerflichen Tun fernerhin Abstand zu nehmen.“

Wie gesagt, stützte sich die am 9. Dezember verhandelte Anklage auf den § 153, und in der Verhandlung forderte der Amtsanwalt Bestrafung des Angeklagten, da er in der Notiz Ehrverletzung und Verurteilungserklärung erblickte. Nach mehrstündiger Verhandlung, in der der Angeklagte und sein Verteidiger geltend machten, daß es sich hier einmal um einen auf der Werft beschäftigten, also nicht arbeitslosen Arbeitswilligen handele, der nur in den Überstunden seinen im Streit stehenden Kollegen in den Rücken falle und also zu keiner Verabredung gezwungen werden solle und könne, und zum anderen die angewandten Ausdrücke durchaus nicht übermäßig scharf seien, erfolgte nach längerer Beratung des Gerichts die Freisprechung des Angeklagten und Hebernahme der Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse.

In der Begründung des Urteils betonte der vorsitzende Amtsrichter, daß in bezug der in dem bestreiteten Privatbetriebe gemachten Heberarbeit nach Feierabend des auf der Werft in Wilhelmshaven tagsüber beschäftigten Arbeitswilligen man es hier allerdings mit einem seltenen Fall zu tun habe. Ferner aber habe sich das Gericht auf dem Standpunkt gestellt, daß eine solche Handlungsweise, wie sie in der Notiz geschildert sei, heute auch bereits in der Arbeiterschaft fernstehenden Kreisen als wenig anständig angesehen werde und aus diesem Grunde die Bezeichnung „verwerfliches Tun“ durchaus nicht zu stark sei. Inzwischen ist, da der Amtsanwalt auf Einlegung der Berufung verzichtete, das Urteil rechtskräftig geworden.

Ob dieses freisprechende Erkenntnis von allen deutschen Schöffengerichten zu erlangen gewesen wäre, ist bei der herrschenden Rechtsprechung sehr zu bezweifeln. Und es will auch etwas besagen, daß die Müstringer (oldenburgischen) Behörden die Notiz erst unangefochten passieren ließen, während dann, nach dem Zeugnis des vorsitzenden Amtsrichters, die benachbarte Wilhelmshavener (preussische) Polizei die in Oldenburg domizilierende Staatsanwaltschaft auf die Notiz aufmerksam machte und aus dieser Demunziation heraus die Anklageerhebung folgte.

J. Kl.

Dürfen Zwangsinnungen durch Ordnungsstrafen die Aussperrung der bei Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen erzwingen?*)

(Ein wichtiger Entscheid des Breslauer Oberlandesgerichts. Aftenz. 7 W. 778/13.)

Im Frühjahr 1913 versuchte die Breslauer Tapezierer-Zwangsinnung auf Grund des § 81a der G.O., der von den notwendigen Innungsaufgaben handelt, die Innungsmitglieder zur Aussperrung der bei ihnen beschäftigten Gesellen zu zwingen.

Damals hatten sich im Breslauer Tapezierergewerbe die Verhandlungen über den Neuabschluss des Tarifvertrages zerschlagen, weil die Arbeiter die zugemuteten Verschlechterungen der bisherigen Arbeitsbedingungen ablehnten. Eine Innungsüber-

*) Siehe auch Arbeiterrechts-Beilage 1913, Seite 173.

Gelten nach Ablauf eines Tarifs die gesetzlichen Kündigungsverfahren?

- (A. Urteil des O.G. Saarbrücken vom 25. August 1913. — Aktenzeichen K. 11 Nr. 339/1913.)
 (B. Urteil des O.G. Naumburg a. S. vom 14. März 1913. — Aktenzeichen: Lit. C. Nr. 62/1913.)

A. Kläger begehrt Ersatz des ihm durch kündigungslöse Entlassung entstandenen Schadens.

Zur Begründung führte er aus: Der alte Lohn-tarif für das Dachdeckergerwerbe in Saarbrücken enthalte zwar unter Nr. III 3. 3 die Bestimmung, daß Kündigung nicht stattfinden. Dieser Tarif habe aber mit dem 1. April 1912 sein Ende erreicht. Ein neuer Tarif sei noch nicht in Geltung, es müßten also für diese Zwischenzeit die gesetzlichen Regeln eingreifen, wonach u. a. die normale 14tägige Kündigungsfrist einzuhalten sei. Da er 8 Tage nach Kündigung trotz aller Mühe keine Arbeit finden konnte, mußte der Beklagte ihm demgemäß, insoweit den vereinbarten Lohn weiterzahlen.

Der Beklagte beantragte kostenpflichtige Abweisung der Klage und trat der Rechtsauffassung des Klägers betr. die Kündigung entgegen. Allerdings sei der alte Tarifvertrag am 1. April 1912 abgelaufen und ein neuer noch nicht in Kraft getreten. Es sei jedoch feststehende und allgemein hier ortsübliche Sitte, daß auch noch fernherin die Kündigungsbestimmung des alten Vertrages eingehalten werde. Zum Beweise, daß dies durchweg so gehandhabt werde, legte Beklagter eine Anzahl von Äußerungen Saarbrücker Dachdeckermeister vor. Er trat ferner für seine Behauptung auch Sachverständigenbeweis an.

Der Kläger beantragte ebenfalls Zeugenbeweis, sowie Herbeiziehung von Akten zum Beweise des früheren Rechtsstandpunktes des Gewerbegerichts.

Die Klage wurde aus folgenden Gründen abgewiesen:

„Die vom Kläger angezogenen Beweismittel für die Berechtigung seiner Behauptungen konnten keinen Erfolg haben. Der Zeuge Sch. äußerte sich über seine tatsächlichen Umstände, sondern im wesentlichen über seine persönliche Rechtsauffassung, die für die gerichtliche Entscheidung belanglos war. Das Urteil Orth kontra Münch vom 19. Dezember 1912 bricht, falls eine Wertung desselben überhaupt in Frage kommen könne, denn der Tatbestand ist hier ein ganz anders gelagerter, in seinem die Klage abweisenden Ergebnis jedenfalls nicht zugunsten des Klägers. Die ferneren Urteile in Sachen gegen Schütze vom 7. Juni 1909 könnten ebenfalls nicht beweiserheblich sein. Sie liegen zeitlich so weit zurück und haben andere Verhältnisse zur Voraussetzung, insofern damals das Bestehen einer ortsüblichen Sitte nicht nachgewiesen worden ist. Zudem wäre das Gericht an eine Rechtsauffassung gleicher Instanz, welche von der heutigen abweichen würde, nicht notwendig gebunden. Dagegen mußte dem Beklagten ein vollständiges Durchdringen seiner vorgebrachten Beweismittel zuerkannt werden. Die sachverständigen Zeugen B. und G. sagen unter ihrem Eid in durchaus glaubwürdiger Weise und übereinstimmend aus, daß seit dem Ende des alten Tarifvertrages dessen Bestimmung über Kündigung auch noch weiterhin und durchgehends im Dachdeckergerwerbe gehandhabt werde und den Arbeitern wie den Arbeitgebern in dieser Art bekannt sei. Damit decken sich die vorgelegten Erklärungen noch einer Anzahl anderer namhaft gemachter Dachdeckermeister in Saarbrücken. Das angezogene Urteil in Sachen M. kontra Sch. vom 31. März 1913 betrifft zwar das Malergewerbe, immerhin ist aber seine Begründung auch für das Dachdeckergerwerbe rechtlich von Einfluß, da auch hier die Frage, ob nach Beendigung von Tarifbedingungen die allgemeine gesetzliche Bestimmung oder ortsübliche Sitte vorgeht, in letzterem Sinne entschieden worden ist.“

Nr. 2

Das Gericht sah mithin als erwiesen an, daß der Standpunkt des Beklagten gerechtfertigt war, nämlich, daß es im Saarbrücker Dachdeckergerwerbe stillschweigend ortsübliche Sitte ist, bis zur Geltung neuer Tarifabmachungen sich an die Kündigungsbestimmung des am 1. April 1912 abgelaufenen Vertrages fernherin zu halten.

Danach findet aber keine Kündigung statt, d. h. die 14tägige gesetzliche Kündigungsfrist ist durch Abkommen ausgeschlossen worden. Dem Kläger mußte das bekannt sein. Seine evtl. Unkenntnis beruht auf Fahrlässigkeit, deren Folgen ihn treffen. Daß aber die Anwendung dieser ortsüblichen Sitte maßgebend ist vor allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welchen diesesfalls ein nur subsidiärer Charakter zukommt, steht rechtlich außer Zweifel. Der Kläger konnte somit seine Ansprüche nur bis zum Entlassungstage geltend machen und insoweit sind diese auch befriedigt worden. Weitergehende Rechte standen ihm nicht zu, so daß sein dahingehender Klageantrag die Abweisung zu erfahren hatte.“

B. Der Malergehilfe S. klagte gegen den Malermeister M., beide in Naumburg, auf 46,92 Mk. wegen kündigungslöser Entlassung. Der Kläger arbeitete bis zum 8. März d. J. bei dem Beklagten nach den Bestimmungen des Reichstarifvertrages im Malergewerbe. Dieser lief nach den Abmachungen der centralen Tarifkontrahenten am 28. Februar ab. Sowohl nach dem Reichstarifvertrag als auch nach dem vor diesem bestandenen Tarifvertrag zwischen den örtlichen Organisationen war Kündigung ausgeschlossen. Der Kläger setzte nach Ablauf des Reichstarifvertrages seine Arbeit stillschweigend weiter fort. — Am 8. März setzte die Aussperrung im Malergewerbe ein. Der Beklagte wurde ohne Kündigung entlassen.

Vom Kläger wurde geltend gemacht, daß, da nach Ablauf des Reichstarifvertrages kein neuer Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen sei, am 1. März die gesetzlichen Bestimmungen an Stelle der Tarifvertragsbestimmungen getreten wären. Insbesondere sei § 122 G.O., der 14 Tage Kündigung vorsehe, wirksam geworden. Danach forderte er für 12 Tage täglich 3,91 Mk.

Das Gericht wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Es handelt sich bei der Entscheidung um die Frage, welchen Inhalt der Dienstvertrag zwischen dem Kläger und dem Beklagten am 8. März 1913 gehabt hat. Dabei ist es nicht strittig, daß der Dienstvertrag zwischen den Parteien am 1. März bis 8. März denselben Inhalt gehabt hat. Strittig dagegen ist es, ob der Vertrag vom 1. März ab denselben oder einen anderen Inhalt gehabt hat als vor dem 1. März.

Am 28. Februar war der Dienstvertrag abgelaufen, der für die Zeit vom 16. Januar 1910 bis 15. Februar 1913 zwischen dem Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe, Sitz Berlin, einerseits und den verschiedenen Malerverbänden andererseits geschlossen und bis zum 28. Februar verlängert worden war. Ein neuer Reichstarifvertrag war bis dahin nicht zustande gekommen. Es fragt sich nun, ob an Stelle der Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz von selbst die Bestimmungen der G.O. über den Inhalt von Dienstverträgen zwischen Arbeitgeber und Gehilfen getreten sind.

Diese Frage ist zu verneinen. — Die gesetzlichen Bestimmungen sind getroffen, um einzutreten, wenn in dem Dienstvertrage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über einen diesbezüglichen Punkt überhaupt keine Abmachungen getroffen sind.

Derartige Abmachungen bedürfen keiner Form. Sie können schriftlich, mündlich oder auch stillschweigend getroffen werden. Auch den Vertragsinhalt ausdrückende übereinstimmende Handlungen genügen dazu. Im vorliegenden Falle hatte der Kläger mit dem Beklagten einen Dienstvertrag von unbestimmter Dauer längere Zeit vor dem 28. Februar 1913 abgeschlossen. Die Bestimmungen des Tarifvertrages lagen dem Vertragsinhalt

widrigkeit nicht zum besonderen Tatbestande des § 153 G.O., so wird doch nach dem ganzen Zwecke der Vorschrift rechtswidriges Handeln für ihre Anwendung vorausgesetzt und deshalb fehlt der zur Anwendung erforderliche Vorsatz, wenn das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht vorhanden ist. Demgemäß ist der Antrag unbegründet.

Die Begründung dieser oberlandesgerichtlichen Entscheidung ist recht merkwürdig. Sollten z. B. die im zweiten Satze ausgesprochenen Bedenken Geltung haben, so wären fast alle Anklagen wegen Drohung aus § 153 gegen am Streit beteiligte Arbeiter gegenstandslos, denn auch unsere Verabredungen kommen meist nicht unter Zustimmung eines jeden der Teilnehmer zustande. Aber die große Wichtigkeit der Entscheidung beruht darin, daß der objektive Verstoß der Innung und des Obermeisters gegen §§ 152, 153 G.O. klar festgestellt wird. Wir sind trotz der Erklärung des Handelsministers vom 16. April 1913 nicht sicher, daß nicht doch wieder Innungsvorstände den Versuch machen, unter Bezugnahme auf § 81a G.O. Aussperrungen zu erzwingen. Es ist im Beschlusse klar ausgesprochen, daß der Beschluß der Innung, nichtaussperrende Mitglieder in Strafe zu nehmen, einen unzulässigen Eingriff in das gesetzlich gewährleistete Recht des Arbeitgebers, Arbeiter anzunehmen (oder, wie in diesem Fall, zu behalten), darstellt. Die Innung war also nicht befugt, einen solchen Aussperrungsbeschluß zu fassen. Das Oberlandesgericht erkennt ferner an, daß die Androhung einer Ordnungsstrafe eine Drohung im Sinne des § 153 G.O. und deshalb strafbar ist.

Nach dieser Entscheidung müssen wir Sorge tragen, daß den Innungsleitern der Einwand genommen wird, sie seien des Glaubens, aus § 81a G.O. berechtigt zu sein, Aussperrungen zu beschließen und solche durch Ordnungsstrafen zu erzwingen.

F. Sp.

Zivilprozeßrecht.

Sofortiges Anerkennung im Sinne des § 93 Z.P.O.

(Urteil des Königl. Landgerichts II 9. Zivilkammer zu Berlin vom 20. September 1913 Sachen H. c/a M. — 9. S. 334. 13. — Nach den Blättern für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts Nr. 12. 1913. S. 138.)

„Aber auch die zweite Voraussetzung des § 93 Z.P.O. ist gegeben. Der Beklagte hat sofort anerkannt. Unter einem sofortigen Anerkennung ist ein solches anzusehen, welches erfolgt sofort, nachdem der Klageanspruch glaubhaft gemacht ist. Denn vorher ist ein Anerkennung dem Gläubiger nicht zuzumuten. Erst wenn der bisherige Grund zum Bestreiten für den Gläubiger fortgefallen ist, braucht er anzuerkennen; bis dahin braucht er es nicht. Das ist der Sinn des § 93 Z.P.O. Auch ein erst nach einer Beweisaufnahme erklärtes Anerkennung kann als ein sofortiges in Betracht kommen, wenn eben bis dahin keine ausreichende Glaubhaftmachung vorlag. Auf diesem Rechtsstandpunkte steht das Berufungsgericht in ständiger Praxis. Hier von abzuweichen hat es keinen Anlaß (vergl. R.G.W. 11, 69; ebenso das Landgericht I in Berlin, R.G.W. 10, 172, und die 10. Zivilkammer des Landgerichts II Berlin, R.G.W. 10, 86). Auch das Kammergericht, Zivilsenat 12, verlangt, daß der Gläubiger seinen Herausgabeanspruch gegenüber den intervenierenden Hausmieter glaubhaft mache (vergl. R.G.W. 10, 73; 13, 90). Der entgegenstehenden Ansicht der Zivilkammer 7 des Landgerichts III R.G.W.

11, 69 konnte nicht beigetreten werden, und zwar schon aus dem Grunde nicht, weil bei Billigung dieser Ansicht der Widersprechende, wenn er vor Klagezustellung keine genügende Glaubhaftmachung beigebracht hatte und dadurch dem Beklagten einen Anlaß zur Freigabe nicht gegeben hatte, diesen gleichwohl in jedem Falle, in dem ihm überhaupt Glaubhaftmachung im Laufe des Rechtsstreites durch Beweisaufnahme gelingen würde, mit den Kosten des Verfahrens beschweren würde.

Danach würde das Recht des Beklagten, vor Freigabe Glaubhaftmachung zu verlangen, so gut wie illusorisch werden.

Daher muß ein erst nach erfolgter Beweisaufnahme abgegebenes Anerkennung dann noch immer als ein sofortiges angesehen werden, wenn vorher die Glaubhaftmachung noch nicht erfolgt war.

So liegt nun auch der gegebene Fall.

Im ersten Beweistermine hat der Beklagte nach der Vernehmung der beiden Zeugen, Eheleute L., Eltern der Klägerin, freigegeben. Erst aus den Aussagen beider Zeugen hatte er Anlaß zu nehmen, den Anspruch der Klage als glaubhaft gemacht anzunehmen. Fehl geht auch die Meinung der Klägerin, der Beklagte habe dann wenigstens gleich nach der Vernehmung des ersten Zeugen, des Vaters der Klägerin, anerkennen, und nicht erst noch die zweite Zeugin, die Mutter, vernehmen lassen sollen. Denn zunächst stellte sich der Beweistermin als ein einheitliches Ganzes dar, das nicht in einzelne Teile gerissen werden kann, da somit auch eine einzelne Aussage ebenfalls willkürlich geteilt werden könnte, so daß jeder feste Standpunkt verloren gehen würde. Sodann aber konnte der Beklagte mit Recht abwarten, was die zweite Zeugin für Angaben machen würde, um daraus z. B. aus etwaigen Widersprüchen zwischen den Aussagen beider Zeugen seine Schlüsse zu ziehen, wobei er zu dem Resultat gelangen konnte — und das Gericht mit ihm —, daß das Eigentum der Klägerin in keiner Weise oder nicht genügend glaubhaft gemacht worden sei, woraus sich weiter ergeben konnte, daß er noch immer nicht anzuerkennen brauche. Aus diesen Erwägungen heraus war dem Beklagten nicht zuzumuten, schon nach der Aussage des ersten Zeugen allein anzuerkennen. Sein Anerkennung ist also ein sofortiges.“

Eine unpfändbare Lohnsumme unterliegt der Pfändung, sobald sie dem zum Geldempfang berechtigten Prozeßbevollmächtigten gezahlt ist, sie bleibt aber insoweit frei von der Pfändung, als sie zum Unterhalt des Schuldners und seiner Familie für 2 Wochen erforderlich ist.

(Beschlusse des Kgl. Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. 10. 13. Akteng. Gesch.-Nr. 6 W. 118/13.)

(§ 811, Ziffer 2 Z.P.O.)

Der Beschluß der Ferienzivilkammer des Königl. Landgerichts zu Grefeld vom 13. September 1913 wird aufgehoben, desgleichen auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin der Beschluß des Königl. Amtsgerichts in Krefeld vom 28. August 1913.

Die nach Maßgabe der nachfolgenden Gründe erforderlichen Anordnungen werden dem Königl. Amtsgericht in Grefeld übertragen, an das die Sache auch zur Entscheidung über die Kosten der Beschwerde und der weiteren Beschwerde zurückverwiesen wird.

Gründe:

Die Schuldnerin hatte eine größere Lohnforderung gegen die Firma Krefelder Lichtspielhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Lichtspielhaus zahlte den geschuldeten Betrag vor dem 4. August 1913 an den Justizrat P. in Krefeld, der die jetzige Schuldnerin im Prozesse gegen das Lichtspielhaus vertreten hatte. Justizrat P. lieferte den Betrag bis auf 35,92 M. vor dem 4. August 1913 an die Schuldnerin ab. Die jetzige Gläubigerin erwirkte gegen Frau L. aus dem Urteil und dem Kostenfestsetzungsbeschlusse des Amtsgerichts Krefeld vom 31. Oktober 1912 den Beschluß des Amtsgerichts Krefeld vom 30. Juli 1913, durch den die Forderung der Schuldnerin gegen den Justizrat P. auf Auszahlung der für die

sammlung beschloß daher die Aussperrung aller Tapezierergehilfen, aber ein größerer Teil der Innungsmitglieder weigerte sich, diesem Beschluß Folge zu leisten. Diese nichtaussperrenden Mitglieder wurden prompt vom Innungsvorstand in eine Ordnungsstrafe von je 20 Mk. genommen. Immer weitere Ordnungsstrafen wurden für den Fall angedroht, wenn dem Aussperrungsbeschluß nicht binnen 24 Stunden Folge geleistet sei.

Wie sich später herausstellte, war der Obermeister nach Beratung mit dem Syndikus der Breslauer Handwerkerkammer und nach Anhören eines weiteren Juristen zur Bestrafung der dem Aussperrungsbeschluß nicht folgenden Innungsmitglieder geschritten. Beide Juristen hatten dem Obermeister das Recht zu seinem Vorgehen attestiert.

Auf die Lohnbewegung selbst hatte die Aussperrung geringen Einfluß, da sich die Innung schon nach acht Tagen genötigt sah, die Aussperrung aufzuheben, aber es war notwendig, die Ungehechlichkeit der Strafen nachzuweisen.

Eine Beschwerde beim Breslauer Magistrat brachte nicht die gewünschte prinzipielle Entscheidung. Wohl wurden die Ordnungsstrafen aufgehoben, aber nur auf Grund eines Formfehlers. Die Strafmandate trugen nur eine Unterschrift, statt der nach Innungssatzung notwendigen zwei Unterschriften. Eine prinzipielle Stellungnahme lehnte der Magistrat ab.

Obwohl die Androhung der Ordnungsstrafe durch den Obermeister eine Bedrohung im Sinne des § 153 der G.O., also eine strafbare Handlung darstellte, erfolgte eine Anklage durch den Staatsanwalt nicht, trotzdem die Breslauer Gerichte in bezug auf Verletzungen des § 153 sehr empfindlich sind. Eines der betroffenen Innungsmitglieder stellte daher durch Rechtsanwalt Dr. Heinemann-Berlin Strafantrag gegen den Obermeister wegen Bedrohung zur Teilnahme an einer Verabredung im Sinne der §§ 152, 153 G.O.

Der Amtsanwalt lehnte jedoch eine Anklage mit folgender Begründung ab:

Der Erste Staatsanwalt.

V. 1180/13.

Breslau, den 12. Juli 1913.

Betrifft die Strafanzeige des Tapezierermeisters Otto Altmann in Breslau gegen den Obermeister der Zwangsinnung für das Tapezierer- und Dekorateurhandwerk in Breslau, Julius Mann, wegen Vergehens gegen die §§ 152 und 153 der G.O.

Das Verfahren habe ich eingestellt. Es mag richtig sein, daß in objektiver Beziehung die Tatbestandsmerkmale der §§ 152/153 der G.O. vorliegen, nicht aber in subjektiver Richtung. Der Beschuldigte gibt an, daß er lediglich im Rahmen der dem Innungsvorstande durch die behördlicherseits genehmigte Sitzung zustehenden Rechte gehandelt hat. Diese Angabe findet auch ihre Stütze darin, daß in dem Schreiben vom 21. Februar 1913 auf den Beschluß der Innungsverammlung vom 17. Februar, den Beschluß des Innungsvorstandes vom 20. Februar und § 10 der Satzung, der dem Vorstande das Recht gibt, Zwangsmaßnahmen gegen Beschlüsse mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. zu ahnden, Bezug genommen ist. Daß aber derjenige Zwang, den die Innungen zur Durchführung ihrer Beschlüsse auszuüben befugt sind, nicht gegen den § 153 der G.O. verstößt, bedarf keiner weiteren Ausführung und wird vom Reichsgericht in dem der Anzeige angeführtem Urteil vom 29. Januar 1909 in Sachen gegen Schmidt und Genossen 28 J. 291/08 des Landgerichts Berlin noch besonders hervorgehoben. Der Beschuldigte hielt den ergangenen Beschluß für rechtswirksam und den Vorstand demgemäß zur Androhung der Ordnungsstrafe für berechtigt. Die Ausführungen des Handels-

ministers fanden erst in der Sitzung vom 16. April 1913 statt, können daher den guten Glauben des Beschuldigten nicht ausschließen. (Name.)

Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde lehnte der Erste Staatsanwalt gleichfalls ab. Er entschied:

daß derjenige Zwang, den die Innungen zur Durchführung ihrer Beschlüsse auszuüben befugt sind, nicht gegen die Bestimmungen des § 153 G.O. verstöße. Streitig könne nur sein, ob die Innung befugt war, den fraglichen Beschluß zu fassen. In dieser Hinsicht könne aber dem Beschuldigten nicht widerlegt werden, daß er in dem guten Glauben gehandelt habe, es handle sich bei dem Beschluß um Pflege des Gemeingeistes und Aufrechterhaltung der Standesehre unter den Mitgliedern, also eine gesetzliche Aufgabe der Innungen (§§ 81 ff. G.O.). Wenn er sich hierin geirrt haben sollte, läge ein öffentlich-rechtlicher bezw. tatsächlicher, nicht aber ein strafrechtlicher Irrtum vor.

Gegen diesen Beschluß wurde Beschwerde beim Oberlandesgericht in Breslau geführt. Dieses entschied am 2. Dezember 1913. Zwar wird wieder die Anklageerhebung gegen den Obermeister abgelehnt, aber der Beschluß erkennt ausdrücklich an, daß objektiv eine Verletzung des § 153 G.O. vorliegt. Der Beschluß sagt:

Nach dem aus den Akten ersichtlichen Sachverhalt ist der Angezeigte keines Vergehens gegen den § 153 G.O., aber auch keiner anderen strafbaren Handlung hinreichend verdächtig.

Es kann schon Bedenken unterliegen, ob ein Beschluß einer Zwangsinnung als eine Verabredung im Sinne der §§ 152/153 G.O. zu beurteilen ist, weil eine Verabredung die Zustimmung eines jeden Teilnehmers voraussetzt, was bei einem Beschlusse nicht der Fall ist, wenn er nur durch Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden zustande gekommen ist.

Abgesehen davon ist den Vorentscheidungen darin beizutreten, daß kein Anhalt dafür vorliegt, daß der Beschuldigte den zur Anwendung des § 153 G.O. erforderlichen Vorsatz gehabt hat. Die Androhung einer Ordnungsstrafe im Innungsbeschluß mag in Verbindung mit der Einforderung der angeblich verwirkten Ordnungsstrafe durch den Beschuldigten als Anwendung einer Drohung im Sinne des § 153 G.O. gelten können. Zum Vorsatz gehört in diesem Falle aber nicht nur das Wissen davon, daß eine Drohung vorliegt, sondern das Bewußtsein, daß diese Drohung verboten ist, weil sie gegen die den §§ 152, 153 G.O. zugrunde liegende Norm verstößt. Hier hat aber der Beschuldigte unwiderlegt behauptet, er habe geglaubt, die Innung sei durch den § 81a in Verbindung mit § 83 Absatz 2 Z. 12 G.O. zur Androhung der Ordnungsstrafe und demgemäß er als Obermeister zur Einforderung der Ordnungsstrafe befugt gewesen. Die Ansicht ist objektiv unrichtig, denn der Beschluß der Innung bedeutet einen unzulässigen Eingriff in das gesetzlich gewährleistete Recht, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter anzunehmen, welches nur in der G.O. selbst festgestellten Beschränkungen unterliegt (§ 41 G.O.), also nicht durch Innungsbeschluß eingeschränkt werden darf. Die Vorschriften der §§ 81a, 83 Absatz 2 Z. 12 G.O. können also keinen Rechtfertigungsgrund für die Handlung des Beschuldigten hergeben. Der Beschuldigte, der an einen solchen Rechtfertigungsgrund geglaubt hat, hat sich deshalb geirrt. Sein Irrtum ist auch ein Rechtsirrtum, nämlich ein Irrtum über die Anwendbarkeit von Vorschriften der G.O. Dem Antragsteller kann aber nicht zugegeben werden, daß dieser Irrtum zugleich ein Irrtum über den Inhalt des Strafrechts sei. Die Gesetzesvorschrift, über welche sich der Beschuldigte geirrt hat, ist in den §§ 81a, 83 Absatz 2 Z. 12 G.O. enthalten, welche keinen strafrechtlichen Inhalt haben, auch nicht zur Ergänzung der hier in Betracht kommenden strafrechtlichen Vorschriften des § 153 G.O. dienen. Der Irrtum kommt also dem Beschuldigten zugute. Da hiernach der Beschuldigte an einen Rechtfertigungsgrund für seine Handlung geglaubt hat, hat ihm das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung gefehlt. Gehört auch die Rechts-

Schuldnerin eingenommenen Beträge gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen wurde. Die Schuldnerin erhob hiergegen Erinnerung. Das Amtsgericht hob durch den Beschluß vom 28. August 1913 die Pfändung und Ueberweisung auf, das Landgericht hob auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin durch den Beschluß vom 13. September 1913 die amtsgerichtliche Entscheidung auf. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht erhobene weitere sofortige Beschwerde der Schuldnerin, mit der sie die Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses fordert.

Die weitere Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Schuldnerin begründet ihren Widerspruch gegen die Pfändung, die sie als unzulässig bezeichnet, damit, daß der ihr vom Justizrat P. auszahlende Betrag aus einer Lohnforderung herrühre, die nach § 850 Abs. 1 Ziffer 1 Z.P.O. der Pfändung entzogen sei. In zweiter Linie macht sie geltend, daß dieser Betrag ihr zur Beschaffung der für 4 Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel nötig sei und nach § 811 Ziffer 2 Z.P.O. der Pfändung nicht unterliege.

Der ersten Begründung, der das Amtsgericht gefolgt ist, kann nicht beigetreten werden. Wie das Landgericht richtig annimmt, ist die Forderung durch die Zahlung an den Justizrat P., dessen Vollmacht zum Geldempfang nicht angezweifelt ist, getilgt und erloschen. Wie der auf eine Lohnforderung an den Benachteiligten selbst gezahlte Geldbetrag bei diesem ohne Rücksicht auf seine Beziehung zu einer Lohnforderung gepfändet werden kann, so ist auch bei der Zahlung an einen Vertreter der Anspruch des Vertretenen gegen ihn auf Herausgabe des gezahlten Betrages der Pfändung ohne Rücksicht auf die frühere Lohnforderung unterworfen.

Die zweite von der Schuldnerin gegebene Begründung ist dagegen, wenn die von ihr behaupteten Tatsachen nachgewiesen werden, zutreffend und vom Landgericht mit Unrecht verworfen. Der § 811 Z.P.O. entzieht allerdings, wie das Landgericht mit Recht annimmt, nur bestimmte körperliche Sachen der Pfändung und erstreckt sich nicht auf Forderungen. Es würden aber die durch ihn verfolgten, auf Schonung des Schuldners gerichteten wirtschaftlichen Zwecke und seine öffentlich rechtliche Bedeutung verkannt, wenn den der Pfändung entzogenen Sachen nicht der Anspruch auf Herausgabe derselben Sachen gleichgestellt würde. Die Lage der Schuldnerin kann nicht dadurch verschlechtert werden, daß ein Gegenstand, der, wenn er im Gewahrsam des Schuldners wäre, der Pfändung entzogen wäre, von einem Dritten für den Schuldner verwahrt wird, der dem Schuldner zur Herausgabe verpflichtet ist. Gaub-Stein Z.P.O. § 811 Anm. II, D.L.G. Cassel in Rechtssprechung der Oberlandesgerichte Bd. 13 S. 203 Anm. 1. Dem eigenen Gewahrsam muß die Verwahrung durch einen Vertreter gleichgestellt werden. Justizrat P. hat die Zahlung des Lichtspielhauses für die Schuldnerin angenommen und verwahrt den Betrag für sie. Diese Sachlage muß im Sinne des § 811 Ziffer 2 Z.P.O. so angesehen werden, als befände sich der Betrag im Gewahrsam der Schuldnerin. Daß der Anspruch der Schuldnerin auf die Herausgabe des der Pfändung unterworfenen Geldbetrages eine Geldforderung darstellt, darf nicht dazu führen, den § 811 Ziffer 2 Z.P.O. nicht für anwendbar zu halten.

Ob die Voraussetzungen des § 811 Ziffer 2 Z.P.O. tatsächlich gegeben sind, steht noch nicht fest. Diese Prüfung wird zweckmäßig von dem Amtsgericht vorgenommen, dem gemäß § 575 Z.P.O. die erforderlichen Anordnungen übertragen sind. Das Amtsgericht hat festzustellen, wann die Pfändung gemäß § 829 Absatz 3 Z.P.O. bewirkt war, und ob in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 811 Ziffer 2 Z.P.O. gegeben waren. Dazu gehört die Ermittlung, ob damals der von Justizrat P. der Schuldnerin ausgezahlte Betrag noch vorhanden war, und ob der von der Pfändung betroffene Betrag zusammen mit sonstigen Geldern der Schuldnerin insbesondere der etwa noch vorhandenen Zahlung des Justizrats P. über den in § 811 Ziffer 2 Z.P.O. bezeichneten Geldbetrag hinausgeht. Dabei ist zu beachten, daß nur der für einen Zeitraum von zwei Wochen nötige Geldbetrag in Frage kommt.

Das Amtsgericht hat endlich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens in der weiteren Beschwerde darüber zu entscheiden, ob die unter c) genannten Vollstreckungskosten notwendig waren.

Da beide Vorentscheidungen nach dem Ausgeführten unbegründet waren, mußten sie aufgehoben werden, die amtsgerichtliche auf Grund der ersten sofortigen Beschwerde der Gläubigerin, über die das Oberlandesgericht nach der Aufhebung des landesgerichtlichen Beschlusses zu entscheiden hatte. Das Amtsgericht ist gehalten, in seiner demnächstigen Entscheidung bezüglich der ersten, von der Schuldnerin ihrem Widerspruch gegebenen Begründung der oben ausgeführten Rechtsauffassung zu folgen.

Strafrecht.

Schriftform der Rechtsmittel in Strafsachen.

Verufungen, Revisionen und Einsprüche gegen richterliche Strafbefehle, wie gegen solche der Verwaltungsbehörden sind entweder schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erheben. Ueber die Beschaffenheit des Schriftstücks, das das Rechtsmittel enthält, sagt das Gesetz nichts. Selbstverständlich ist, daß aus ihm die Entscheidung oder Verfügung, gegen die Einwand erhoben werden soll, zu ersehen und die Absicht, das Rechtsmittel zu ergreifen, zu erkennen sein muß. Schriftlich ist, ob die Erklärung, von dem Rechtsmittel Gebrauch zu machen, unterschrieben sein muß. Zu dieser Frage ist bei Einsprüchen gegen richterliche Strafbefehle und bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gegen Strafbefehle der Verwaltungsbehörden oft Stellung zu nehmen. Es ist nicht selten, daß der mit dem Strafbefehl Bedachte ihn mit der Erklärung, daß er Einspruch einlege oder gerichtliche Entscheidung beantrage, an das Gericht oder die Behörde zurückschickt, ohne die Erklärung unterschrieben zu haben. Manche Gerichte erkennen solchen Einsprüchen und Anträgen wegen des Fehlens der Unterschrift die rechtliche Wirksamkeit ab. Diesen Standpunkt hat das Landgericht Wiesbaden als Beschwerdeinstanz wiederholt eingenommen. In einem Beschlusse aus dem Jahre 1910 begründet es diesen Standpunkt wie folgt:

„Durch polizeiliche Strafverfügung vom 14. April 1910 ist der Angeklagte wegen . . . bestraft worden. Der Strafbefehl ist ihm am 16. April zugeestellt, am 17. April 1910 aber der Polizeiverwaltung wieder zurückgegeben worden. Er trug den Vermerk: „Bitte um gerichtliche Entscheidung“. Das Amtsgericht hat hierin einen formgerechten Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gesehen und hat ihn daher abgelehnt. Diesem Standpunkt tritt das Beschwerdegericht bei.

Wenn die Str.P.O. in § 454 für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung Schriftlichkeit verlangt, so geschieht dies, damit der Wille des mit der Strafe Bedachten, die Sache durch das Gericht zur Erledigung zu bringen, in objektiv erkennbarer Form erklärt wird. Fehlt die Unterschrift des Bestraften, so liegt eine von ihm abgegebene Willenserklärung, die als solche objektiv erkennbar ist, nicht vor, da ja doch zweifelhaft bleibt, wer der Antragsteller ist.“ (Vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band III S. 442.)

Später hat das gleiche Landgericht eine Beschwerde in einer ähnlichen Sache mit der kurzen Begründung verworfen, daß Erklärungen ohne Unterschrift nach allgemeiner Rechtsauffassung keine Rechtswirksamkeit besitzen. In diesem Falle handelte es sich um einen richterlichen Strafbefehl, den der Empfänger an das Gericht mit dem Vermerk, daß er Widerspruch erhebe, zurückgeschickt hatte. Die Ausführun-

gen des Landgerichts, daß beim Fehlen der Unterschrift zweifelhaft bleibt, wer der Antragsteller ist, sind meines Erachtens unzutreffend. Einen Strafbefehl mit dem Vermert zu versehen, daß Einspruch erhoben oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wird und ihn zurückzuschicken: daran hat nur der Empfänger des Strafbefehls ein Interesse. Die Identität des Antragstellers steht in solchen Fällen hinreichend fest. Und zur Schriftlichkeit des Rechtsmittels gehört nicht unbedingt die Unterschrift. Hierüber hat sich das Reichsgericht in einem Urteile ausgelassen, in dem es über die Gültigkeit einer Revision, die von dem Verurteilten nicht unterschrieben war, zu entscheiden hatte. In dem fraglichen Falle hatte der in Untersuchungshaft befindliche Angeklagte dem Obergericht des Gefängnisses erklärt, daß er gegen das Urteil der Strafkammer Revision einlegen wolle. Die von dem Aufseher verfaßte Schrift hatte der Verurteilte wegen des Sabbats nicht unterschrieben. Sie war — ohne Unterschrift — rechtzeitig an das Gericht gelangt. Das Reichsgericht hat hierin die wirksame Erhebung der Revision anerkannt. In den Gründen des Urteils heißt es:

„Liegt hiernach ungewißhaft eine zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehene Revisionsanlegung nicht vor, so kann es sich nur noch darum handeln, ob dem alternativ aufgestellten Erfordernisse der Schriftlichkeit trotz mangelnder Unterschrift des Angeklagten genügt ist. Dies war aber zu bejahen. Denn im Begriffe der schriftlichen Einlegung des Rechtsmittels liegt weder die eigenhändige Anfertigung des betreffenden Schriftstücks durch den Erklärenden, noch auch nur die persönliche Leistung der Unterschrift durch denselben. Es genügt vielmehr, wenn aus dem Schriftstück bedenkenfrei die Identität des Beschwerdeführers und die Absicht desselben, das Rechtsmittel einzulegen, ersichtlich ist. Dies trifft aber vorliegend vollkommen zu.“

Was das Reichsgericht hier über die Erfordernisse der Revision gesagt hat, muß auch für Einsprüche und Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gelten. Besonders dann, wenn Erklärungen dieser Art auf dem Strafbefehl stehen, der dem Verurteilten zugestellt ist, kann ernstlich ein Zweifel über die Person des Antragstellers nicht bestehen und auch nicht über seine Absicht, sich bei dem Strafbescheid nicht zu beruhigen, sondern die Sache zum gerichtlichen Austrag zu bringen.

J. H.

Verschiedenes.

Gehört die Kontraktbruchstrafe zum steuerpflichtigen Einkommen?

In Nr. 12 der „Arbeiterrechts-Beilage“, Jahrgang 1913, brachte der Kollege Aufderstraße-Bodum ein Urteil der Einkommensteuer-Berufungskommission zu Arnberg, wonach die Gelder für Kontraktbruchstrafe bei den Arbeitern als steuerpflichtig anerkannt wurden. Interessant wäre es auch, wenn man ein Urteil dieser Berufungskommission erhalten könnte, welches bei Arbeitgebern eine eventuelle Kontraktbruchstrafe mit als steuerpflichtig anerkannt hätte. Wir bezweifeln stark, daß in einem solchen Falle die Berufungskommission auch zuungunsten des Arbeitgebers entschieden hätte. Es gibt aber auch einige Fälle, wo die Kontraktbruchstrafe nicht als steuerpflichtig anerkannt wurde.

Der Bergarbeiter L. aus Hamborn war zu 31 Mk. verurteilt worden. Sein Jahresverdienst war folgender:

Bruttolohn im Jahre 1912 1 967,17 Mk.

Abzüge:

a) Kassenbeiträge	110,13 Mk.
b) Grubenkleider	30,—
c) Kontraktbruchstrafe 36,—	176,13 „

verblieb Reineinkommen 1 791,04 Mk.

Nach § 19 E.St.G. kamen für zwei Kinder ebenfalls eine Stufe in Anrechnung, so daß L. nur zu 21 Mk. Einkommensteuer veranlagt werden konnte.

Die Veranlagungskommission lehnte es ab, die 36 Mk. für Kontraktbruchstrafe als nicht steuerpflichtig anzuerkennen. Auf die eingeleitete Berufung an die Berufungskommission erfolgte eine anderweitige Einschätzung, wonach die 36 Mk. Kontraktbruchstrafe doch als abzugsfähig anerkannt wurden. Eine Begründung wurde leider nicht gegeben. In einem weiteren Falle, der uns bekannt ist, wurde ebenso verhandelt. Es geht einmal so und einmal so in unserem Musterstaate Preußen.

D., Hamborn.

Die Wirtschaftskrise und das Stellenvermittlungsgesetz.

Die Wirtschaftskrise macht sich immer mehr geltend. Aus allen Industriezweigen wird über mangelnde Beschäftigung, und als Folge davon, über große Arbeitslosigkeit geklagt. Leider ist damit zu rechnen, daß die Arbeitslosigkeit einen derartigen Umfang annehmen wird, wie wir ihn in früheren Jahren selten gekannt haben. Aber selbst die Not und das Elend der Arbeitslosen dient gewissenlosen Menschen dazu, durch irreführende und unehrliche Arbeitsversprechungen den Arbeitslosen den letzten Groschen abzunehmen. Die Hoffnung, Arbeit zu erhalten, veranlaßt manchen Arbeitslosen, diesen letzten Groschen zu opfern. Nach Möglichkeit versucht das Stellenvermittlungsgesetz vom 2. Juni 1910 dem dunklen Treiben gewissenloser Menschen Einhalt zu tun.

Nur zu oft haben sich die Stellenvermittler von den Stellensuchenden übermäßig hohe Gebühren zahlen lassen. Geradezu enorme Summen mußten oft die Stellensuchenden an den Vermittler zahlen. Häufig wurde von dem Stellenvermittler nur demjenigen eine Stelle vermittelt, der ihm am meisten zahlte. Zur Erzielung vieler Gebühren wurde künstlich ein Stellenwechsel herbeigeführt. Ferner war vielfach zu konstatieren, daß der Stellenvermittler neben der Stellenvermittlung noch ein weiteres Gewerbe betrieb und dadurch die Stellensuchenden noch besonders brandschakte.

Das Stellenvermittlungsgesetz will diese Auswüchse soweit wie möglich bekämpfen. Es ist leider nicht so bekannt, wie es wünschenswert ist. Es dürfte deshalb angebracht sein, seine wesentlichsten Bestimmungen zu erörtern. Nach § 1 des Gesetzes darf die Stellenvermittlung nur durch konzessionierte Stellenvermittlungsbureaus bzw. Vermittler vorgenommen werden. Als Vermittler wird derjenige betrachtet, der

1. gewerbsmäßig die Vermittlung einer Arbeitsgelegenheit betreibt, oder
2. der die Gelegenheit einer Arbeitsstelle nachweist und sich deshalb mit Arbeitgeber und Arbeitnehmer in besondere Beziehungen setzt.

Es fällt also nicht nur derjenige unter das Stellenvermittlungsgesetz, der gegen Entgelt Arbeitsvermittlung betreibt, sondern auch wer sich aus anderen Gründen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Zwecke der Arbeitsvermittlung in Verbindung setzt. Dieser letztere Fall kommt z. B. in Frage, wenn große Industrie- oder andere Unternehmungen be-

sondere Agenten loszuschicken, um Leute für das Unternehmen anzuwerben. Im Ruhrrevier haben eine ganze Anzahl Zechen fortwährend Beamte auf Reisen, die in Großstädten Leute für den Bergbau anwerben. Daß dabei häufig Versprechungen gemacht werden, die entweder infolge der bestehenden bergbaupolizeilichen Bestimmungen nicht gehalten werden können oder überhaupt nicht gehalten werden, braucht wohl nicht näher dargelegt zu werden.

Wer in dieser Weise Stellen vermittelt, muß die behördliche Genehmigung (Konzession) haben. Ohne diese Genehmigung ist die Stellenvermittlung nach §§ 12, 13 des Stellenvermittlungsgesetzes strafbar. Die Genehmigung zum Zwecke der Stellenvermittlung wird von der Landescentralbehörde erteilt.

Nach § 2 des Stellenvermittlergesetzes ist die Genehmigung seitens der Landescentralbehörde zu verjagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder seine persönlichen Verhältnisse dartun,
2. ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt.

Wer die Stellenvermittlung betreiben will, darf nicht Gast- oder Schankwirtschaft betreiben oder die gewerbsmäßige Vermietung von Wohn- oder Schlafstellen vornehmen. Er darf auch nicht zu einem Arbeitgeber in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Der Stellenvermittler darf ferner nicht den Stellensuchenden verpflichten oder anhalten, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetrieb oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen. Die Uebertretung einer dieser Vorschriften ist strafbar.

Wichtig und beachtenswert ist der § 5 des Gesetzes. Danach werden die Gebühren für die Stellenvermittlung von der Landescentralbehörde festgesetzt, und zwar nach Anhörung des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises und der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Hat der Arbeitgeber sowohl wie der Arbeitnehmer die Tätigkeit des Vermittlers in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von diesen beiden gemeinsam zu tragen. Eine Vereinbarung, der diese Bestimmung zuungunsten des Arbeitnehmers entgegensteht, ist nichtig und außerdem strafbar (§ 12). Neben den festgesetzten Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art, wie Geschenke usw., nicht angenommen werden. Nimmt der Vermittler außer der Taxe, die die Behörde festgesetzt hat, auch noch sonstige Zuwendungen an, macht er sich strafbar.

Die von der Behörde festgesetzte Taxe für die Stellenvermittlung muß der Stellenvermittler vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts dem Stellensuchenden mitteilen. Ferner ist die Vermittlungstaxe in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Der Stellenvermittler darf nach § 6 keine Dienstbücher, Arbeitsbücher oder sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in seinem Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Stellensuchenden festhalten. Insbesondere steht dem Vermittler an solchen Sachen oder Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht zu. Auch hier ist der Verstoß gegen diese Bestimmungen nach § 13 des Gesetzes strafbar.

Stellenvermittler, die weibliche Personen für Stellen im Ausland vermitteln, sind nach § 7 verpflichtet, der zuständigen Polizeibehörde die Namen der vermittelten Personen sowie die Adresse der im Ausland befindlichen Stelle mitzuteilen. Zweck dieser Bestimmung soll sein, dem Mädchenhandel vorzubeugen. Ob dieser Zweck mit dieser Maßnahme erreicht wird, ist fraglich. Jedenfalls tun weibliche Personen, denen Stellen im Ausland nachgewiesen werden, gut daran, sich vorher bei der Polizei davon zu überzeugen, ob die fragliche Stelle der Behörde vom Vermittler gemeldet worden ist. Auch würde es sehr ratsam sein, sich an die Organisation oder an das Arbeitersekretariat zu wenden, damit durch diese nähere Informationen eingezogen werden, soweit dieses mit Hilfe unserer im Ausland befindlichen Auskunfts-bureaus möglich ist.

Der § 9 gibt der Behörde die Möglichkeit, die erteilte Erlaubnis für das Gewerbe eines Stellenvermittlers zurückzunehmen. Dies soll dann geschehen, wenn sich aus den Handlungen oder Unterlassungen des Stellenvermittlers ergibt, daß auf dessen „Zuverlässigkeit“ nicht mehr zu rechnen ist. Ferner, wenn der Stellenvermittler wiederholt wegen Ueberschreitung der Gebührentaxe bestraft ist oder weiter, wenn er sich neben den Gebühren Vergütungen anderer Art (Geschenke usw.) von den Arbeitnehmern oder Arbeitgebern hat geben lassen. Das Wort „Zuverlässigkeit“ ist eine Kautschubestimmung. In Oberschlesien bestehen eine Anzahl Vermittlungsbureaus, die den Grubenbesitzern im Ruhrrevier die gewünschten Ausbeutungsobjekte liefern. Tausende Personen sind schon nach dem rheinisch-westfälischen Bergbaubezirk vermittelt worden und diese Personen wurden meist nur in Elend und Not gestürzt. Das ist der Behörde bekannt, aber wir haben noch nicht gehört, daß die Aufsichtsbehörde bei den in Frage kommenden Stellenvermittlern „Unzuverlässigkeit“ angenommen hat. Noch größerer Unfug wird von den Streikbrechervermittlungsbureaus ausgeübt, die allerhand verbrecherisches Gesindel loszuschicken oder solche Personen vermitteln, denen ausdrücklich gesagt wird, daß ein Streik nicht in Frage käme. Sehr oft kommt es vor, daß den Arbeitssuchenden von den Stellenvermittlern eine Arbeitsgelegenheit in einer Gegend und bei Arbeitgebern angewiesen oder benannt wird, wo keine Differenzen bestehen und daß dann diese Personen, oft gegen ihren Willen, zu Streikbrecherdiensten gehalten werden. Ein solches Vorgehen von Seiten der Stellenvermittler verstößt entschieden wider die guten Sitten und damit auch gegen § 9 des Stellenvermittlungsgesetzes. Bis jetzt ist aber noch nicht zu konstatieren gewesen, daß die Aufsichtsbehörde gegen derartige Stellenvermittler eingeschritten wäre. Aber immerhin würde es zweckmäßig sein, in allen solchen Fällen, wo Stellenvermittler gegen den Willen der Stellensuchenden versucht haben, diese durch Listanwendung usw. als Streikbrecher zu verwenden, der Aufsichtsbehörde unter Schilderung des Tatbestandes Meldung unter Hinweis auf § 9 des Stellenvermittlergesetzes zu machen. Selbst wenn in solchen Fällen die Aufsichtsbehörde nicht einschreiten sollte, würde dieser Weg regelmäßig zu beschreiten sein. Das Material würde dann zur Illustration der „Objektivität“ der Behörden und auch als Unterlage bei einer eventuellen Aenderung des Gesetzes dienen können. H.